



finma

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

24. FEBRUAR 2015

Enforcementbericht 2014

Drei Hauptaufgaben stehen im Zentrum der Aufsichtstätigkeit: Die FINMA erteilt erstens Bewilligungen an jene, die im regulierten Finanzmarkt tätig sein wollen. Sie beaufsichtigt zweitens die Akteure auf dem regulierten Finanzmarkt. Wenn nötig setzt die FINMA schliesslich das Finanzmarktaufsichtsrecht zwangsweise durch.

Die dritte Haupttätigkeit der FINMA wird als «Enforcement» (englisch für Rechtsdurchsetzung) bezeichnet. Sie kommt dann zum Zug, wenn mildere Aufsichtsmittel und der Dialog zwischen der FINMA und den Finanzmarktteilnehmern alleine nicht mehr zielführend sind. In der FINMA sind rund 80 Mitarbeitende oder 15 Prozent der Belegschaft für das Enforcement zuständig.

Im vergangenen Jahr hat die FINMA neue Leitlinien zu ihrer Enforcementtätigkeit verabschiedet. Diese allgemeinen Grundsätze bilden Handlungsrichtschnur der FINMA bei der Verfolgung von Aufsichtsrechtsverletzungen. Die Leitlinien halten unter anderem fest, dass Enforcement *sichtbar* sein soll. Diesem Ziel dient der vorliegende Bericht über die Enforcementtätigkeit im Jahr 2014.

Mit den Zusammenfassungen der Enforcementverfügungen der FINMA im Hauptteil des Berichts wird die Transparenz über die Aktivitäten des rechtsdurchsetzenden Teils der FINMA erhöht. Es wird ersichtlich, welche Handlungsweisen die FINMA nicht toleriert und wie sie im Rahmen ihrer Enforcementtätigkeit dagegen vorgeht. Neben der erhöhten Transparenz soll diese Publikation auch einen vorbeugenden Effekt haben. Auszüge wichtiger Verfügungen sowie für die Weiterentwicklung der Praxis bedeutende Gerichtsurteile werden weiterhin im FINMA-Bulletin publiziert und so einem breiten Kreis interessierter Spezialisten bekannt gemacht.

Die FINMA wird künftig jährlich einen Enforcementbericht veröffentlichen. Dieser Bericht über die Rechtsdurchsetzung der Behörde ist ein weiteres Element der Rechenschaftsablage gegenüber der Öffentlichkeit. Gleichzeitig bedeutet er eine Verpflichtung der FINMA, weiterhin konsequent für die Einhaltung der Regeln auf dem Finanzmarkt einzustehen.

Inhaltsverzeichnis

4 SCHWERPUNKTE UND TRENDS

- 4 **Bewilligter Bereich**
- 6 **Marktaufsicht**
- 7 **Unerlaubt tätige Finanzdienstleister**
- 9 **Insolvenzgeschäfte**
- 10 **Übernahmen und Offenlegung**
- 11 **Internationale Amtshilfe**

12 KASUISTIK FINMA

- 12 **Übersicht**
- 13 **Bewilligter Bereich**
- 25 **Marktaufsicht**
- 28 **Unerlaubt tätige Finanzdienstleister**
- 41 **Insolvenzentscheide**
- 47 **Übernahmen und Offenlegung**
- 48 **Internationale Amtshilfe (Auswahl)**

51 GERICHTSENTSCHEIDE

- 51 **Übersicht**
- 52 **Bewilligter Bereich**
- 52 Urteile des Bundesgerichts
- 52 Urteile des Bundesverwaltungsgerichts
- 53 **Unerlaubt tätige Finanzdienstleister**
- 53 Urteile des Bundesgerichts
- 53 Urteile des Bundesverwaltungsgerichts
- 55 **Insolvenzentscheide**
- 55 Urteile des Bundesgerichts
- 55 Urteile des Bundesverwaltungsgerichts
- 56 **Internationale Amtshilfe**
- 56 Urteile des Bundesverwaltungsgerichts

57 STATISTIK

- 57 **Allgemeine Statistiken**
- 57 Abgeschlossene Enforcementgeschäfte
- 58 Vorabklärungen
- 60 Enforcementverfahren
- 61 Insolvenzgeschäfte
- 62 Amtshilfe
- 65 **Verfügungen in Enforcementgeschäften**
- 65 Allgemein
- 67 Bewilligter Bereich und Marktaufsicht
- 67 Unerlaubt tätige Finanzdienstleister
- 68 Massnahmen
- 69 **Gerichtsentseide**
- 70 **Anzeigen an Strafverfolgungsbehörden**

72 ABKÜRZUNGEN

Bewilligter Bereich

Das Enforcement der FINMA unterstützt die Aufsichtstätigkeit der FINMA über Bewilligungsträger. In diesem bewilligten Bereich schloss die FINMA im Jahr 2014 128 Vorabklärungen ab und erliess 35 Verfügungen gegen Bewilligungsträger und deren Mitarbeitende und Organe. Inhaltliche Schwerpunkte bildeten

- mutmassliche Verstösse gegen Embargobestimmungen (vgl. Fall **8**),
- das grenzüberschreitende Kundengeschäft (vgl. Fälle **10**, **20**) sowie
- die Zusammenarbeit von Instituten mit externen Vermögensverwaltern und Vermittlern (vgl. Fälle **5**, **6**, **14**, **24**).

Wiederholt hat die FINMA in ihren Enforcementverfahren die Einziehung von Gewinnen und vermiedenen Verlusten angeordnet, soweit sie einer schweren Verletzung von Aufsichtsrecht zugeordnet werden konnten. So wurde 2014 der Gewinn eingezogen, den eine Bank mit einer unzulänglich überwachten Geschäftsbeziehung zu politisch exponierten Personen (sog. PEP) erzielt hatte (Fall **4**). Ebenfalls hat die FINMA gegen Personen, die persönlich für eine schwere Verletzung von Aufsichtsrecht verantwortlich sind, mehrjährige Berufsverbote verhängt. Dies war beispielsweise bei während Jahren unterlassenen Abklärungen in einer auffälligen Geschäftsbeziehung zu einem externen Vermögensverwalter (Fälle **5**, **6**) oder bei einer nach 2008 durchgeführten Expansionspolitik im grenzüberschreitenden US-Kundengeschäft der Fall (Fall **10**). Wo die FINMA ein Enforcementverfahren gegen Mitarbeiter oder Organe eines Bewilligungsträgers führt, hat sie häufig auch ein Verfahren gegen den Bewilligungsträger selbst geführt. Die FINMA wird gemäss ihren Enforcementleitlinien auch künftig vermehrt gegen die für schwere Verletzung von Aufsichtsrecht verantwortlichen Personen vorgehen.

Ein weiteres bestimmendes Thema 2014 waren Fragen rund um die fachliche oder persönliche Eignung von natürlichen Personen für sogenannte Gewährfunktionen (vgl. Infobox auf der nächsten Seite) und damit verknüpfte verfahrensrechtliche Aspekte. Beispielhaft erwähnt sei eine Person, die nicht zur Wahl als Verwaltungsrat eines unterstellten Instituts vorgeschlagen wurde, weil gegen sie ein Strafverfahren wegen Vermögensdelikten eröffnet worden war. Die Person verlangte in der Folge eine anfechtbare Verfügung der FINMA zu ihrer Gewährseignung, obwohl eine Erneuerung der Kandidatur von ihr selbst vorderhand nicht erwogen wurde. Die FINMA beantwortete dieses Begehren abschlägig, da es der betroffenen Person aufgrund dieser Konstellation am aktuellen Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung ihrer Gewährseignung fehlte. Eine solche abstrakte Beurteilung der Gewähr nimmt die FINMA gemäss langjähriger und gerichtlich bestätigter Praxis nicht vor.

Ein Teil der Enforcementtätigkeit ist Geldwäschereithemen gewidmet, typischerweise bei direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären (DUFI) sowie bei Banken. Diese Enforcementfälle werden in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen durchgeführt. 2014 konnten die festgestellten Missstände oft ohne die Einleitung eines formellen Enforcementverfahrens bereinigt werden. Dasselbe gilt auch für Fälle im Bereich des Vertriebs von Versicherungen und kollektiven Kapitalanlagen. Hier führte das Ansprechen von nicht erfüllten Bewilligungsvoraussetzungen regelmässig dazu, dass die unterstellte Tätigkeit freiwillig aufgegeben wurde.

Von der FINMA beaufsichtigte Institute verhalten sich gegenüber dem Enforcement der FINMA in der Regel kooperativ. Dies bedeutet, dass sie Untersuchungs-massnahmen der FINMA unterstützen, Fragen wahr-

heitsgetreu beantworten und Stellungnahmen rasch einreichen. Oft kommt es überdies vor, dass die Institute den vermuteten Missstand selber abklären und eigene korrigierende Massnahmen treffen. Dies hat nicht selten zur Folge, dass auf die Eröffnung eines Enforcementverfahrens verzichtet werden kann. Auch in diesen Fällen können aber, sofern eine schwere Verletzung von Aufsichtsrecht vorliegt, die Rechtsverletzungen schriftlich gerügt und die Kosten der Vorabklärung dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Ein grosser Teil der Enforcementtätigkeit der FINMA findet auf dem schriftlichen Weg statt. Bei der Behandlung komplexer Sachverhalte hat sich jedoch bewährt, dass die FINMA vor Ort geht, um mit den Vertretern des Instituts die offenen Punkte zu besprechen und um einen Augenschein in die relevanten Prozesse und Systeme vorzunehmen. Werden umfangreichere Untersuchungshandlungen notwendig, setzt die FINMA oft einen externen Untersuchungsbeauftragten ein.

Der Begriff der «Gewähr»

Die Finanzmarktgesetze verlangen, dass die obersten Organe eines Beaufsichtigten «Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit» bieten. Damit soll insbesondere das Vertrauen des Publikums in die Institute und das Ansehen des Finanzplatzes Schweiz gewahrt werden. Zur Gewähr gehören alle fachlichen und charakterlichen Faktoren, die einer Person (der «Gewährsträgerin») die korrekte Führung eines beaufsichtigten Unternehmens erlauben. Dem «Gewährserfordernis» unterliegen nicht nur die obersten Organe der Beaufsichtigten, sondern auch der Beaufsichtigte als Unternehmen.

Das Gewährserfordernis verlangt fachliche Kompetenz und ein korrektes Verhalten im Geschäftsverkehr. Unter korrektem Verhalten im Geschäftsverkehr ist in erster Linie die Beachtung der Rechtsordnung, d.h. der Gesetze und der Verordnungen, namentlich im Finanzmarktaufsichtsrecht, aber auch im Zivil- und Strafrecht sowie der Statuten und des internen Regelwerkes der Beaufsichtigten sowie die Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr zu verstehen. Mit anderen Worten ist mit dem Gebot einwandfreier Geschäftstätigkeit nicht zu vereinbaren, wenn das Geschäftsgebaren gegen einschlägige Rechtsnormen, internes Regelwerk, Standesregeln oder vertragliche Vereinbarungen mit Kunden verstösst.

Marktaufsicht

Im Jahr 2014 führte die FINMA 109 Vorabklärungen zu marktmissbräuchlichem Verhalten. Sie schloss sechs Enforcementverfahren betreffend Marktmanipulation ab.

Wie bereits 2013 wurden auch im Berichtsjahr Vorabklärungen und Verfahren gegen Emittenten wegen Manipulationen im eigenen Titel geführt. So stellte die FINMA u.a. in einem Fall gegenüber der betroffenen Bank schwere Verstösse gegen das Verbot der Marktmanipulation fest und ordnete eine Reihe korrigierender Massnahmen an. Im gleichen Fall wurde ein dreijähriges Berufsverbot gegen den hauptverantwortlichen Mitarbeiter im obersten Kader angeordnet (Fälle **27** und **28**). Bereits in einem anderen Fall von Manipulationen im eigenen Titel hatte die FINMA 2014 gegenüber einem Mitarbeiter im obersten Kader zu dieser Massnahme gegriffen (Fall **26**).

Soweit der schweizerische Effektenmarkt betroffen ist, richtet sich die Enforcementtätigkeit der FINMA gegen alle Marktteilnehmer. Zusätzlich verfolgt die FINMA gegenüber Bewilligungsträgern wie Banken oder Versicherungen und deren Organe und Mitarbeiter auch Insiderhandel und Manipulationen in Effekten auf ausländischen Märkten sowie in anderen Märkten als dem Effektenmarkt, z.B. dem Rohwaren-, dem Devisen- oder dem Zinsmarkt. Im Bereich des Devisenhandels ging die FINMA 2014 in einem sehr aufwendigen Fall gegen eine Bank vor und verhängte Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands (Fall **29**). Wegen Verdachts auf Missbräuche im Devisenhandel führte die FINMA zudem gegen andere Banken umfangreiche Vorabklärungen. In diesen Fällen konnte auf den Erlass von Verfügungen verzichtet werden, etwa weil sich die Verdachtsmomente nicht erhärteten oder die Verstösse vergleichsweise geringfügig waren und die betroffenen Institute bereits selbstständig Korrekturmassnahmen ergriffen hatten.

Im Bereich der Börsendelikte und des Marktmissbrauchs besteht eine parallele und jeweils eigenständige Zuständigkeit der FINMA als Aufsichtsbehörde und der Bundesanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, koordinieren sich die Behörden, sobald eine Verdachtsmeldung durch die Börse eingegangen ist (Art. 38 FINMAG). Da der aufsichtsrechtliche Tatbestand der Marktmanipulation (Art. 33f BEHG) wesentlich weiter gefasst ist als der strafrechtliche Tatbestand der Kursmanipulation (Art. 40a BEHG), können viele Verdachtsfälle ausschliesslich durch die FINMA untersucht und geahndet werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund stand die Verfolgung von Marktmanipulationen in den letzten zwei Jahren im Fokus der Enforcementtätigkeit der FINMA.

Unerlaubt tätige Finanzdienstleister

Neben der Aufsicht über Bewilligungsträger und der Marktaufsicht obliegt es der FINMA, gegen Gesellschaften oder Personen vorzugehen, die ohne die erforderliche Bewilligung eine in den Finanzmarkt-gesetzen regulierte Tätigkeit ausüben. Die Enforcementtätigkeit der FINMA in diesem Bereich ersetzt nicht die Eigenverantwortung der Anleger. Diese sollten vorsichtig sein bei Angeboten, die schlicht zu gut sind, um wahr zu sein. Oft handelt es sich hierbei um Veruntreuungs- und Betrugsszenarien wie Schneeballsysteme.

Im Jahr 2014 erhielt die FINMA 429 Hinweise auf möglicherweise unerlaubt ausgeübte bewilligungspflichtige Tätigkeiten. Bei zahlreichen Hinweisen ergaben sich jedoch keine konkreten Indizien auf eine unerlaubte Tätigkeit, weshalb die Vorabklärungen ohne Weiterungen eingestellt wurden. In anderen Fällen war es der FINMA möglich, den ordnungsgemässen Zustand ohne Enforcementverfahren wiederherzustellen, indem beispielsweise der jeweilige Anbieter zur Anpassung oder Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit oder zum Anschluss an eine von der FINMA anerkannte Selbstregulierungsorganisation bewegt wurde. In den übrigen Fällen sah sich die FINMA gezwungen, ein formelles Enforcementverfahren wegen unerlaubter Tätigkeit zu eröffnen.

Wird ein Verfahren gegen einen unerlaubt tätigen Finanzdienstleister eröffnet, müssen häufig Vermögenswerte von Anlegern sofort vor einer möglichen unrechtmässigen Verwendung geschützt werden. Die FINMA ordnet in solchen Fällen ohne Anhörung der Betroffenen mit superprovisorischer Verfügung z.B. die Sperrung von Bankkonten an und ernennt einen Untersuchungsbeauftragten, der zugleich anstelle der Organe der Gesellschaft als Zeichnungsberechtigter ins Handelsregister eingetragen wird. Die FINMA räumt der Partei eine Frist zur Stellungnahme ein und entscheidet danach, ob die superprovisori-

sche Massnahme aufgehoben oder bestätigt wird. Die Verfügung selbst ist nur im Rahmen der restriktiven Praxis des Bundesverwaltungsgerichts anfechtbar (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7038/2009 vom 20. November 2009, E. 1.14).

Die FINMA schloss im Jahr 2014 insgesamt 22 Verfahren wegen unerlaubter Tätigkeit mit Verfügungen gegen die unerlaubt tätigen Gesellschaften und Privatpersonen ab. Es handelte sich dabei fast ausschliesslich um Fälle unerlaubter Entgegennahme von Publikumseinlagen sowie unerlaubter Emissionshaustätigkeit. Die FINMA hat in den entsprechenden Verfahren die unerlaubte Bank- bzw. Effektenhändler-tätigkeit in ihren Verfügungen formell festgestellt und insgesamt 36 unerlaubt tätige Gesellschaften oder Zweigniederlassungen in Liquidation gesetzt oder den Konkurs über sie eröffnet. Gegen 26 natürliche Personen wurden Unterlassungsanweisungen ausgesprochen. Ihnen wurde verboten, ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit auszuüben oder für bewilligungspflichtige Tätigkeiten zu werben. Um Anleger zu warnen, kann die FINMA diese Unterlassungsanweisung unter Namensnennung auf ihrer Website publizieren (Art. 34 FINMAG). Dies hat die FINMA im Berichtsjahr in 25 Fällen angeordnet. Die Veröffentlichung darf allerdings erst nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung erfolgen. Dies kann u.U. erst lange nach Abschluss des Enforcementverfahrens der Fall sein, weil die Betroffenen gegen die Anordnung der Publikation in der Regel Beschwerde führen.

In verschiedenen Fällen hat die FINMA 2014 Vorabklärungen im Bereich des Bitcoin-Handels eingeleitet. Gemäss Praxis der FINMA unterstehen gewisse Handelstätigkeiten mit Bitcoins dem Geldwäscherei- oder sogar dem Bankengesetz. So ist der berufsmässige Wechsel von Bitcoins in herkömmliche Währungen (auch über Bitcoin-Wechselautomaten) dem Geld-

wäschereigesetz unterstellt und setzt daher eine Bewilligung der FINMA als direkt unterstellter Finanzintermediär (DUFI) oder einen Anschluss an eine von der FINMA anerkannte Selbstregulierungsorganisation voraus. Eine Bankenbewilligung braucht, wer eine Handelsplattform zum Kauf und Verkauf von Bitcoins betreiben will (vgl. FINMA-Faktenblatt «Bitcoins» vom 25. Juni 2014; Bericht des Bundesrates zu virtuellen Währungen in Beantwortung der Postulate Schwaab (13.3687) und Weibel (13.4070) vom 25. Juni 2014). Die FINMA hat im Bereich des Bitcoin-Handels bislang aber keine Enforcementverfahren eröffnet. Soweit im Rahmen der eingeleiteten Vorabklärungen unerlaubte Tätigkeiten festgestellt wurden, konnte der ordnungsgemässe Zustand durch Anpassung des Geschäftsmodells, Anschluss der Gesellschaft an eine Selbstregulierungsorganisation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit innert nützlicher Frist wiederhergestellt werden.

Insolvenzgeschäfte

Die FINMA ist zuständig für den Erlass von Insolvenzmassnahmen gegenüber Instituten und Personen, die über eine Bewilligung nach den Finanzmarktgesetzen verfügen oder ohne erforderliche Bewilligung tätig sind. Sie kann Schutzmassnahmen erlassen, eine Sanierung anordnen oder den Konkurs verfügen.

Auch im Jahr 2014 nahm die Abwicklung von Konkursverfahren einen grossen Anteil der insolvenzrechtlichen Tätigkeit der FINMA in Anspruch. Gewichtige Fortschritte wurden insbesondere in den grösseren Insolvenzverfahren erzielt.

Ein prominenter Fall des Berichtsjahrs betraf eine Auslandbank, über welche im Zuge der wachsenden finanziellen Probleme ihrer Konzerngruppe im September 2014 der Konkurs eröffnet wurde (Fall **56**). Die Abwicklung dieses international tätigen Instituts erweist sich als komplex. Zu Verfahrensbeginn stand die Auszahlung der privilegierten Einlagen im Vordergrund. Auf die Einlagensicherung musste nicht zurückgegriffen werden.

2014 nahm die Bearbeitung von insolvenzrechtlichen Fragen aus dem Versicherungsbereich zu. Im bereits 2013 eröffneten Konkursverfahren über eine ohne die nötige Bewilligung im Lebensversicherungsgeschäft tätige Genossenschaft ordnete die FINMA zum Schutz der Versicherten an, dass sämtliche Aktiven – als gebundenes Vermögen – vorrangig zur Deckung der Versichertenansprüche verwendet werden. Es handelt sich um das erste Konkursverfahren der FINMA über eine Lebensversicherungsgesellschaft. Der Kollokationsplan wurde im Juni 2014 aufgelegt, und die Auszahlungen an die Gläubiger wurden Anfangs September 2014 veranlasst.

In einem weiteren Verfahren eröffnete die FINMA im Dezember 2014 den Konkurs über einen Lebensversicherer (Fall **58**). Durch eine vorgängige Übertragung

des Versichertenbestandes auf eine neu gegründete Gesellschaft konnten die negativen Folgen eines Konkursverfahrens für die Versicherten abgewendet werden.

Die Zahl der Gesuche um Anerkennung ausländischer Insolvenzmassnahmen stieg gegenüber den Vorjahren. Entsprechend wurden vermehrt Anerkennungsverfügungen erlassen. Dabei wird zunehmend die Möglichkeit zu sogenannten abgekürzten Verfahren genutzt, die seit der Revision des Bankengesetzes vom September 2011 unter bestimmten Voraussetzungen besteht. In der Anerkennungsverfügung kann ausländischen Liquidatoren direkt die Befugnis erteilt werden, über die in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte der ausländischen Insolvenzmasse zu verfügen. Auf die Durchführung eines eigenständigen Hilfskonkursverfahrens in der Schweiz kann in solchen Fällen verzichtet werden.

Übernahmen und Offenlegung

Im Bereich des Übernahmerechts amtet die FINMA als Beschwerdeinstanz bei Verfügungen der Übernahme Kommission (UEK). Der Verwaltungsrat der FINMA hat diese Kompetenzen an den Übernahmemausschuss delegiert, der aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrats besteht und über den Erlass übernahmerechtlicher Verfügungen entscheidet. Beschwerdeverfahren in Übernahmesachen behandelt die FINMA sehr schnell, da das Übernahmeverfahren in der Regel parallel weiterläuft.

Im Jahr 2014 wurden zwei übernahmerechtliche Beschwerdeverfahren angestrengt: Während im ersten Fall das Rechtsschutzinteresse in der Hauptsache entfiel, weil die strittige Bedingung während des Beschwerdeverfahrens erfüllt wurde (Fall **60**), hiess der Übernahmemausschuss die zweite Beschwerde gut; er qualifizierte die Beschwerdeführer als nicht in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnd (Fall **61**). Beide Verfügungen sind in Rechtskraft erwachsen.

Im Offenlegungsrecht untersucht die FINMA auf Anzeige der Offenlegungsstellen der Börsen (OLS) mutmassliche Meldepflichtverletzungen durch Investoren. Im Vordergrund der Tätigkeiten der FINMA stehen die Ermittlung des Sachverhalts und – soweit im Einzelfall noch erforderlich – die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands im Sinne einer nachträglich korrekten Meldung. 2014 wurden 102 Fälle abgeschlossen, von denen 56 ohne Weiterungen eingestellt wurden und 46 zu einer Strafanzeige an das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) führten, das für die strafrechtliche Ahndung von Meldepflichtverletzungen zuständig ist.

Im Offenlegungsbereich führt die FINMA nur dann Enforcementverfahren durch, wenn eine Meldepflichtverletzung die Markttransparenz nachhaltig stört. Sie wird zudem tätig, wenn erschwerende Um-

stände vorliegen (z.B. ein Anschleichen im Hinblick auf eine Übernahme) oder wenn prudenziell Beaufsichtigte in schwerer Weise in die Meldepflichtverletzung involviert sind. Von den 2014 durchgeführten Vorabklärungen hat keine zur Eröffnung eines Enforcementverfahrens geführt.

Weiter überprüft die FINMA die Empfehlungen der OLS bei Gesuchen von Investoren, die einen Vorabentscheid verlangen, oder bei Gesuchen um Gewährung von Ausnahmen und Erleichterungen von der Meldepflicht. Diese Entscheide fällt innerhalb der FINMA der Enforcementausschuss der Geschäftsleitung (ENA). Im Zusammenhang mit der Überprüfung von Empfehlungen geschieht dies nur, wenn der Gesuchsteller eine Empfehlung der OLS angefochten hat oder die FINMA innerhalb von fünf Tagen nach deren Erlass bekannt gibt, in der Sache selbst entscheiden zu wollen. 2014 hat die FINMA eine der insgesamt sechs Empfehlungen der OLS zur erstinstanzlichen Beurteilung an sich gezogen (sog. Attrahierung). Da der Gesuchsteller sein Gesuch darauf zurückzog, erübrigte sich ein Entscheid in der Sache.

Internationale Amtshilfe

Die schweizerischen Amtshilfebestimmungen ermöglichen es der FINMA, ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden um Informationen zu ersuchen, die sie zur Durchsetzung der Finanzmarktgesetze bzw. für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigen. Umgekehrt regeln die Amtshilfebestimmungen auch die Informationsübermittlung der FINMA an ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden. Die internationale Amtshilfe ist für den Finanzplatz Schweiz von zentraler Bedeutung, wie dies auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung jüngst bestätigt hat:

« Si l'assistance administrative s'avérait déficiente, les autorités étrangères de surveillance des marchés boursiers risqueraient de refuser aux banques et aux négociants en valeurs mobilières suisses l'accès à leurs marchés boursiers ou de refuser à l'autorité de surveillance helvétique l'assistance administrative en raison de l'absence de réciprocité. Il en va également de la renommée de la place financière suisse dans le cadre de sa lutte contre les abus de marché » (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4929/2014 vom 19. November 2014, E. 5.3).

Die FINMA erhielt im Jahr 2014 weltweit am drittmeisten Gesuche in der internationalen Amtshilfe. Eine Vielzahl davon betraf die Marktaufsicht (u.a. Insiderhandel, Kursmanipulation, Verletzung der Meldepflichten). 2014 beantwortete die FINMA insgesamt 479 Amtshilfegesuche. Weil die Kompetenzen ausländischer Aufsichtsbehörden erweitert wurden, sind deren Amtshilfeersuchen umfassender geworden: Es werden mehr und ausführlichere Informationen und Unterlagen eingefordert. Der Aufwand für die Bearbeitung der Amtshilfegesuche hat sich erhöht.

Die bewährte internationale Koordination zwischen Finanzmarktaufsichtsbehörden war auch im Zusammenhang mit der Untersuchung von Devisenmanipulationen von zentraler Bedeutung. Hierbei hat sich erneut gezeigt, dass die Globalisierung der Finanzmärkte und die damit einhergehende Internationalisierung der Finanzdienstleistungen grenzüberschreitende Untersuchungen und eine internationale Koordination der Aufsichtsbehörden erfordern.

Übersicht

Die FINMA berichtet in diesem Kapitel in kurzer und anonymisierter Form über die Verfügungen, die sie im Rahmen ihrer Enforcementtätigkeit erlassen hat (Art. 22 Abs. 1 FINMAG). Ein Anspruch auf inhaltliche Vollständigkeit besteht nicht.

Wo die FINMA aufgrund eines besonderen aufsichtsrechtlichen Bedürfnisses, namentlich zum Schutz von Marktteilnehmern oder zur Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz, bereits im Verlaufe des Jahres öffentlich über den Abschluss eines Enforcementverfahrens informiert hat, findet sich im Anschluss an die betreffende Zusammenfassung ein Link auf die Medienmitteilung der FINMA.

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit sind die Zusammenfassungen in die nachfolgenden thematischen Kategorien eingeteilt. Innerhalb der jeweiligen Kategorie werden die Verfügungen chronologisch und in der Originalsprache aufgeführt.

- Bewilligter Bereich (S. 13 ff.): alle Verfügungen zu Unternehmen und Personen, die über eine finanzmarktrechtliche Bewilligung verfügen oder die im Zeitpunkt der Rechtsverletzung bei einem Bewilligungsträger als Mitarbeiter oder Organ tätig waren.
- Marktaufsicht (S. 25 ff.): alle Verfügungen zu marktmissbräuchlichen Verhaltensweisen, unabhängig davon, ob die Parteien Bewilligungsträger sind und ob der Verstoss auf einem regulierten (z.B. Effektenmarkt) oder weitgehend unregulierten Markt (z.B. Devisenmarkt) stattfand.
- Unerlaubt tätige Finanzdienstleister (S. 28 ff.): alle Verfügungen zu Unternehmen und Personen, die auf dem Finanzmarkt eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, ohne über die entsprechende Bewilligung zu verfügen.
- Insolvenzscheide (S. 41 ff.): alle Verfügungen, deren Hauptthema insolvenzrechtlicher Natur war und die nicht bereits als Fälle mit Rechtsverletzungen in den vorangehenden Kapiteln aufgeführt sind.
- Übernahmen und Offenlegung (S. 47): alle Verfügungen, in denen die FINMA als Beschwerdeinstanz der Übernahmekommission entschieden hat oder welche die Offenlegung von Beteiligungen zum Thema haben.
- Internationale Amtshilfe (S. 48 ff.): enthält Verfügungen zur Zusammenarbeit der FINMA mit ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden. Aufgrund der zahlreichen und inhaltlich oft sehr ähnlichen Verfügungen enthält diese Kategorie eine repräsentative Auswahl.

Bewilligter Bereich

1

Entscheiddatum: 17.1.2014

Partei: Bank X

Thema: Unzulässiger Vertrieb von ausländischen Fonds

Fallzusammenfassung: Die Bank X vertrieb schweizweit über mehrere Jahre ausländische Fonds, obwohl diese nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz zugelassen waren. Weil die Kundenberater der Bank X die geltenden rechtlichen Einschränkungen nicht kannten, veräusserten sie die ausländischen Fonds der Gruppe uneingeschränkt an Anleger in der Schweiz. Die Bank X versties damit in schwerer Weise gegen ihre Pflichten gemäss Art. 45 aAFG und aArt. 120 KAG. Ursache war, dass es lange Zeit bankintern keine verbindlichen Weisungen zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Fondsvertrieb gab, die Kundenberater nicht ausreichend geschult waren und die Umsetzung der Vorschriften nicht kontrolliert wurde. Insofern verletzte die Bank X auch das Organisationserfordernis und die Risikobegrenzungspflicht (Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG i.V.m. Art. 9 BankV).

Massnahmen: Auflagen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands (Art. 31 FINMAG), Überprüfung der Massnahmen durch einen Prüfbeauftragten (Art. 36 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

2

Entscheiddatum: 21.3.2014

Partei: DUFI X GmbH

Thema: Elektronischer Zahlungsverkehr

Fallzusammenfassung: Die X GmbH, ein der FINMA direkt unterstellter Finanzintermediär (DUFI), bot in der Schweiz verschiedene Dienstleistungen im elektronischen Zahlungsverkehr an. Weil sie einzelne Erweiterungen ihres Leistungsangebots plante, gelangte die X GmbH mit einem Feststellungsgesuch an die FINMA. Unter anderem beabsichtigte sie, die Guthabenlimite pro Kunde von CHF 3000.– auf CHF 5000.– zu erhöhen und Zahlungen zwischen Kunden zu ermöglichen. Aufgrund des aktuellen konkreten Rechtsschutzinteresses der X GmbH trat die FINMA auf das Gesuch ein. Sie prüfte die Vereinbarkeit der angestrebten Funktionen mit dem Bankengesetz und dem Geldwäschereigesetz. In ihrem Entscheid bestätigte sie die Anwendbarkeit von Rz. 18^{bis} FINMA-RS 08/3 (insb. max. Guthaben von CHF 3000.– pro Kunde; keine Überweisungen zwischen Kunden) sowie von Art. 11 GwV-FINMA (insb. jährliche Umsatzlimite von CHF 5000.– pro Kunde) für die Gewährung von Erleichterungen bei elektronischen Zahlungsmitteln. Sie stellte fest, dass Kundengelder, die über diese Limiten hinausgehen, als Einlagen zu qualifizieren sind, deren Entgegennahme bei gewerbsmässiger Tätigkeit grundsätzlich nur mit einer Bankbewilligung gestattet ist.

Massnahmen: Feststellung (Art. 25 VwVG)

Rechtskraft: Nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-2091/2014

3

Entscheiddatum: 21.3.2014

Partei: Selbstregulierungsorganisation X

Thema: Anpassung des SRO-Reglements

Fallzusammenfassung: Im Rahmen der Einführung der FINMA-Geldwäschereiverordnung (GwV-FINMA) per 1. Januar 2011 überprüfte die FINMA, ob und wie stark die Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen (SRO) von der GwV-FINMA abweichen. Im Fall der SRO X stellte die FINMA verschiedene und wesentliche Abweichungen zu den geltenden Standards der Geldwäschereibekämpfung fest. Die FINMA gab der SRO X Gelegenheit, zu den Abweichungen Stellung zu nehmen bzw. ihr Reglement anzupassen. Die SRO X weigerte sich, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass ihr in dieser Frage uneingeschränkte Autonomie zukomme. Die FINMA stellte fest, dass die SRO X ihr aus dem Jahr 2009 stammendes Reglement pflichtwidrig nicht an die heute geltenden Mindeststandards angepasst hatte und dieses somit nicht mehr den Anerkennungs Voraussetzungen gemäss Art. 24 GwG genügte.

Massnahmen: Anweisung an die SRO X, ihr Reglement an die Vorgaben der FINMA anzupassen (Art. 31 FINMAG), Auferlegung eines Übergangsreglements als vorsorgliche Massnahme, Androhung des Entzugs der Anerkennung als SRO im Falle der Widerhandlung gegen die Verfügung

Rechtskraft: Nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-2200/2014

4

Date de la décision : 16.4.2014

Partie : Banque X

Thème : Obligations de diligence en matière de lutte contre le blanchiment d'argent

Résumé du cas : Suite à une dénonciation du MROS, la FINMA a appris que la banque X entretenait des relations d'affaires avec un groupe de PEP et de proches de PEP d'origine étrangère et que l'origine des fonds déposés auprès d'elle, à hauteur de plusieurs centaines de millions de francs suisses, n'était pas établie. Il s'est avéré que ces fonds avaient fait l'objet de mouvements très importants, sans que leur arrière-plan n'ait été documenté à satisfaction de droit. Dans ce cadre, il a été établi que la banque X avait fait preuve à répétition de manquements graves, notamment dans les processus d'entrée en relations d'affaires (KYC insuffisants et contradictoires), dans l'acceptation et l'examen annuel de celles-ci ainsi qu'en matière de surveillance des relations et des transactions. L'organisation interne de la banque X en matière de lutte contre le blanchiment d'argent était de ce fait défectueuse, ne permettant pas d'appliquer la réglementation bancaire en la matière.

Mesures : Décision en constatation (Art. 32 LFINMA), confiscation (Art. 35 LFINMA)

Entrée en force : La décision de la FINMA est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours.

5

Entscheiddatum: 23.5.2014

Partei: A (Kadermitarbeiter bei einer Bank)

Thema: Abklärungspflichten in Bezug auf einen externen Vermögensverwalter

Fallzusammenfassung: A war als Kadermitarbeiter bei einer Bank zuständig für die Geschäftsbeziehung zu einem externen Vermögensverwalter. Dessen Geschäftsgebaren war in vielerlei Hinsicht ungewöhnlich und auffällig. Insbesondere bestanden während Jahren Hinweise darauf, dass der externe Vermögensverwalter Gelder ohne Wissen der Kunden an sich selber überträgt und damit Teil eines rechtswidrigen Sachverhalts sein könnte. Obwohl er die Risiken erkannt hatte, nahm A nur unzureichende Abklärungen zu den wirtschaftlichen Hintergründen des Geschäftsgebarens vor. Zudem unterliess er es, besonders auffällige Vorkommnisse seinen Vorgesetzten zu melden, und berichtete stattdessen von Geschehnissen, die den Eindruck erweckten, die Geschäftsbeziehung verlaufe in normalen Bahnen. A ist gemäss Verfügung der FINMA im Sinne von Art. 33 FINMAG verantwortlich dafür, dass die Bank während Jahren das Gewährserfordernis (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG) und die Risikobegrenzungspflicht (Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BankV) schwer verletzt hat. Zudem hat A die Abklärungspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Art. 6 Abs. 2 GwG) schwer verletzt.

Massnahmen: 5 Jahre Berufsverbot (Art. 33 FINMAG)

Rechtskraft: Nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-3625/2014

6

Entscheiddatum: 23.5.2014

Partei: B (Kadermitarbeiter bei einer Bank)

Thema: Abklärungspflichten in Bezug auf einen externen Vermögensverwalter

Fallzusammenfassung: B war Kadermitarbeiter bei einer Bank (vgl. Fall 5). B waren die meisten Auffälligkeiten in der Geschäftsbeziehung zum externen Vermögensverwalter und die damit einhergehenden Rechts- und Reputationsrisiken bekannt. Ebenfalls wusste er, dass A während Jahren nur gänzlich unzureichende Abklärungen zu den wirtschaftlichen Hintergründen des Geschäftsgebarens des Vermögensverwalters vorgenommen hatte. B reagierte lange Zeit nicht und setzte die Durchführung der notwendigen Abklärungen nie durch. B ist gemäss Verfügung der FINMA im Sinne von Art. 33 FINMAG verantwortlich dafür, dass die Bank während Jahren das Gewährserfordernis (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG) und die Risikobegrenzungspflicht (Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BankV) schwer verletzt hat. Zudem hat B die Abklärungspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Art. 6 Abs. 2 GwG) schwer verletzt.

Massnahmen: 4 Jahre Berufsverbot (Art. 33 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

7

Date de la décision : 23.5.2014

Partie : X SA (gestionnaire de placements collectifs de capitaux)

Sujet : Retrait d'autorisation, frais de la procédure

Résumé du cas : En 2010, X SA a été autorisée par la FINMA en tant que gestionnaire de placements collectifs. En l'absence de fonds sous gestion nécessitant ou justifiant une autorisation depuis novembre 2012 et du fait de l'impossibilité pour X SA de prouver dans les délais impartis que la requête en autorisation qu'elle avait déposée devant la Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) pour gérer un fonds de droit luxembourgeois avait abouti, la FINMA a retiré l'autorisation qu'elle lui avait accordée.

Mesures : Retrait d'autorisation (Art. 37 LFINMA)

Entrée en force : Un recours est pendant par-devant le Tribunal administratif fédéral ; procédure de recours TAF B-3446/2014 (recours portant uniquement sur la mise à charge des frais de procédure), cf. cas 15.

8

Date de la décision : 30.6.2014

Partie : Banque X

Thème : Gestion adéquate des risques en relation avec le trafic des paiements pour des pays et personnes soumis à des sanctions financières internationales

Résumé du cas : Une enquête menée par des autorités pénales et administratives étrangères à l'encontre d'un groupe bancaire ayant une filiale en Suisse (banque X) a révélé que celle-ci avait entretenu des relations d'affaires et procédé à des opérations avec certains pays et personnes soumis à des sanctions financières internationales. De manière générale, la FINMA n'examine pas le respect du droit étranger par les établissements qui lui sont assujettis. Une possible violation du droit étranger par les instituts autorisés en Suisse représente toutefois un risque juridique et de réputation important. La FINMA a constaté qu'en matière de services transfrontières, la banque X n'avait pas identifié, limité, surveillé et mis en place de système de contrôle efficace des risques, ne prenant dès lors pas les mesures organisationnelles requises

Mesures : Décision en constatation (Art. 32 LFINMA), nomination d'un chargé d'audit tiers (Art. 36 LFINMA), diverses mesures en rétablissement de l'ordre légal (Art. 31 LFINMA)

Entrée en force : La décision de la FINMA est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours.

Communiqué de presse de la FINMA du 1.7.2014

9

Date de la décision : 4.7.2014

Partie : Banque X

Sujet : Obligations de diligence dans le cadre d'affaires de compensation

Résumé du cas : Suite à deux enquêtes pénales de grande envergure menées par des autorités étrangères, la FINMA a découvert que des bénéficiaires d'origine délictueuse avaient été blanchis au moyen de transactions dites de compensation dans le cadre du crime organisé et que les flux de capitaux transitaient notamment par la banque X. Il s'est avéré que des opérations de compensation avaient eu lieu sur de très nombreux comptes et que la banque X avait fait preuve de nombreuses reprises de manquements, notamment dans les processus d'entrée en relations d'affaires (KYC insuffisants) et dans la surveillance des relations et transactions à risques accrus. La majorité des comptes impliqués dans les affaires de compensation étaient gérés par la même unité, laquelle a été entre-temps dissoute par la banque. Avant l'ouverture de la procédure d'*enforcement*, la banque X a pris de très nombreuses et importantes mesures correctives, dont le repositionnement de son activité sur une clientèle répondant à des critères sévères en matière de taille, de transparence fiscale et de domicile. La FINMA a constaté que la banque avait gravement enfreint le droit de la surveillance, notamment ses devoirs de diligence en matière de LBA.

Mesures : Décision en constatation (Art. 32 LFINMA)

Entrée en force : La décision de la FINMA est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours.

10

Entscheiddatum: 4.7.2014

Partei: A (Mitarbeiter im obersten Kader einer Bank)

Thema: Risikomanagement im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden US-Kundengeschäft

Fallzusammenfassung: Die Bank X nahm ab dem Jahr 2008 überproportional viele ungesteuerte US-Kunden von anderen Schweizer Banken an. A war als Mitarbeiter im obersten Kader der Bank X hauptverantwortlich für die Umsetzung der aggressiven Expansionspolitik im US-Kundengeschäft. Diese Strategie und deren zielstrebige Umsetzung waren mit erheblichen Rechts- und Reputationsrisiken für das Institut und seine Mitarbeiter verbunden. Ein angemessenes Risikomanagement trat aber zugunsten einer kurzfristigen Wachstumsstrategie zurück. Die notwendigen Massnahmen zur Überwachung des Risikoexposures der Bank X wurden daher nicht getroffen bzw. nicht konsequent umgesetzt. Unter der operativen Führung von A waren eine einwandfreie Geschäftsführung und ein angemessenes Risikomanagement des US-Kundengeschäfts nicht gewährleistet (Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c BankG; Art. 9 Abs. 2 BankV). Im Sinne von Art. 33 FINMAG erachtete die FINMA A als verantwortlich für diese während Jahren andauernde schwere Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Bank X. Durch sein Verhalten hat A die Anforderungen an die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit schwer verletzt.

Massnahmen: 2 Jahre Berufsverbot (Art. 33 FINMAG)

Rechtskraft: Nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-5041/2014

11

Entscheiddatum: 17.7.2014

Parteien: A und B (Verwaltungsräte einer Versicherung)

Thema: Rückweisungsentscheide des Bundesverwaltungsgerichts betreffend Einziehung

Fallzusammenfassung: Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte mit den Urteilen B-789/2012 und B-19/2012 vom 27. November 2013 (rechtskräftig), dass die Einziehung unrechtmässig erzielter Gewinne gegen die beiden ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder A und B einer Versicherungsgesellschaft rechtmässig ist. Das Verfahren wurde aber zur Neuberechnung der Einziehungshöhe an die FINMA zurückgewiesen. In der Folge einigte sich die Versicherungsgesellschaft mit ihren ehemaligen Verwaltungsräten A und B. Gestützt darauf stellte die FINMA fest, dass damit die aufsichtsrechtlich relevanten Ansprüche der geschädigten Versicherung getilgt worden waren und somit der ordnungsgemässe Zustand wiederhergestellt war. In Berücksichtigung der erfolgten Rückzahlungen bzw. Verrechnungen schrieb die FINMA das Verfahren ab und auferlegte die Verfahrenskosten an A und B.

Massnahmen: Abschreibung des Verfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit, Kostenaufgabe (Art. 15 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

Medienmitteilung FINMA vom 18.7.2014

12

Date de la décision : 22.8.2014

Partie : Banque X

Sujet : Obligations de diligence en matière de lutte contre le blanchiment d'argent

Résumé du cas : La banque X détenait dans ses livres les comptes de A, lequel était également apporteur d'affaires auprès d'elle. Dans ce contexte, A avait introduit au sein de la banque des individus impliqués dans des procédures pénales à l'étranger et mis ses comptes à disposition d'autres clients de la banque pour transférer des montants de plusieurs millions d'euros. A, pour sa part, avait également fait l'objet d'une procédure pénale à l'étranger dans le cadre de laquelle il avait été condamné pour blanchiment d'argent, information relayée par les médias. Malgré ces informations alarmantes et les nombreux transferts effectués par les clients concernés, dépassant amplement les seuils internes de clarifications, la banque X n'avait pas procédé aux clarifications supplémentaires nécessaires. La procédure d'*enforcement* a permis de mettre en exergue que, entre 2008 et 2011, la banque X avait accusé d'importants déficits organisationnels, notamment au niveau de la fonction de *compliance*. Ceux-ci se sont manifestés dans des lacunes portant sur l'établissement des profils clients (KYC), l'identification, la surveillance, la clarification, l'examen annuel et la corroboration des relations et transactions à risques accrus. Dans sa décision, la FINMA a constaté que la banque avait gravement violé ses obligations de diligence en matière de lutte contre le blanchiment d'argent.

Mesures : Décision en constatation (Art. 32 LFINMA), audit supplémentaire (Art. 24 LFINMA)

Entrée en force : La décision de la FINMA est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours.

13

Entscheiddatum: 22.8.2014

Partei: DUFI X AG

Thema: GwG-Sorgfaltspflichten

Fallzusammenfassung: Die X AG, eine im Bereich von hochspekulativen Börsentermingeschäften tätige Vermögensverwalterin, verfügte seit dem Jahr 2008 über eine DUFI-Bewilligung. Die X AG besass in der Schweiz keine eigenen Geschäftsräumlichkeiten und lagerte sowohl ihre Handelsaktivitäten als auch wesentliche Teile ihrer Akquisitionsaktivitäten an Drittpersonen im Ausland aus. Die Untersuchungen ergaben, dass die X AG ihren GwG-Sorgfaltspflichten mit Blick auf ihre Betriebsorganisation und die ordnungsgemässe Identifizierung der Vertragsparteien nicht nachgekommen war. Damit hatte die X AG grundlegende Vorschriften des Geldwäschereigesetzes verletzt. Zudem beschäftigte die X AG einen einschlägig vorbestraften Händler, der die Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft als faktisches Organ massgeblich beeinflusste. Die X AG und ihre Organe boten vor diesem Hintergrund keine Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung.

Massnahmen: Bewilligungsentzug und Liquidation der X AG (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 20 GwG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

14

Entscheiddatum: 5.9.2014

Partei: Bank X

Thema: Organisations- und Gewährserfordernisse im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur externen Vermögensverwalterin Y AG

Fallzusammenfassung: Die externe Vermögensverwalterin Y AG verwaltete bei der Bank X Vermögen mehrerer Dutzend Kundinnen und Kunden. Die Geschäftsbeziehung zur Y AG war in vielerlei Hinsicht auffällig und ungewöhnlich. So kaufte die Y AG mit nahezu der Gesamtheit der verwalteten Kundenvermögen illiquide Wertpapiere bei einer Gesellschaft, die unter ihrem Einflussbereich stand. In der Folge sorgte diese Gesellschaft für den Handel der Wertpapiere, während die Y AG An- und Verkaufspreise selbstständig festlegte und der Bank die Kursangaben für die Depotauszüge lieferte. Fällige Rückzahlungsbeträge wurden für den Kauf weiterer Wertpapiere verwendet, ohne dass dazwischen effektiv ein Mittelzufluss zu den Kunden stattgefunden hatte. Die FINMA warf der Bank in ihrer Verfügung vor, die Ungewöhnlichkeit der Geschäftstätigkeit der Y AG und ihren eigenen ungenügenden Informationsstand erkannt und trotzdem während Jahren unzureichend reagiert zu haben. Namentlich hatte es die Bank unterlassen, ihre Rechts- und Reputationsrisiken angemessen zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG), Veröffentlichung von Erwägungen sowie des Verfügungsdispositivs für die Dauer von 2 Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: Nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-5756/2014

19

15

Date de la décision : 18.9.2014

Partie : X SA (gestionnaire de placements collectifs de capitaux)

Sujet : Reconsidération (cf. cas 7), frais de la procédure

Résumé du cas : Par décision du 23 mai 2014, la FINMA a retiré l'autorisation de gestionnaire à X SA (cf. cas 7). Dans le cadre de la procédure de recours devant le Tribunal administratif fédéral (TAF), X SA a produit l'autorisation formelle de gérer un fonds de droit luxembourgeois, octroyée depuis lors par la Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Sur cette base, la FINMA a reconsidéré sa décision initiale, en maintenant toutefois la mise à la charge de X SA de l'intégralité des frais occasionnés par la décision de retrait d'autorisation. Ce dernier point est actuellement litigieux devant le TAF.

Mesures : Reconsidération du retrait d'autorisation initialement prononcé (Art. 58 PA), mise à la charge de la société des frais de procédure (Art. 15 LFINMA)

Entrée en force : Un recours est pendant par-devant le Tribunal administratif fédéral ; procédure de recours TAF B-3446/2014 (recours portant uniquement sur la mise à charge des frais de procédure).

16

Entscheiddatum: 18.9.2014

Partei: A (Versicherungsvermittler und Vertriebsträger)

Thema: Unbezahlte Prämien der Berufshaftpflichtversicherung

Fallzusammenfassung: Versicherungsvermittler A hatte ab 2004 eine Bewilligung der FINMA als Vertriebsträger kollektiver Kapitalanlagen. Seit 2007 war er zudem im Register für Versicherungsvermittler eingetragen. Weil A seine Prämien nicht bezahlte, hat die Versicherung dessen Berufshaftpflichtversicherung aufgelöst. Zudem hat die FINMA A mehrmals erfolglos aufgefordert, einen Fragebogen zur Aktualisierung der Daten zur Vertriebsträgerbewilligung einzureichen. Nachdem A weder auf die Schreiben der FINMA reagiert noch einen Nachweis einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie erbracht hatte, entzog ihm die FINMA die Bewilligung als Vertriebsträger kollektiver Kapitalanlagen und strich ihn aus den entsprechenden Registern.

Massnahmen: Entzug der Bewilligung und Streichung aus dem Register für Vertriebsträger kollektiver Kapitalanlagen sowie aus dem Versicherungsvermittlerregister (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. g VAG und Art. 134 KAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

17

Data della decisione: 3.10.2014

Parte: IFDS X AG

Tema: Condizioni per il mantenimento dell'autorizzazione IFDS

Riassunto: La X AG aveva ottenuto nel 2008 l'autorizzazione per l'esercizio di un'attività di intermediario finanziario direttamente sottoposto (IFDS). L'attività societaria principale era l'esecuzione di mandati fiduciari nell'ambito dell'acquisto di immobili e la gestione patrimoniale sulla base di procure amministrative. La X AG ha sin dall'inizio mostrato una scarsa collaborazione nei confronti della FINMA. Diverse mutazioni societarie occorse negli anni sono state comunicate solo sporadicamente, per di più con ritardi e lacune a livello della documentazione (p. es. assunzioni e dimissioni di collaboratori, modifiche dell'amministratore unico e dell'azionariato). La X AG non ha mai fornito risposte in merito all'attività effettivamente esercitata e prodotto i rapporti annuali di revisione LRD con ritardi e lacune. Dal 2012 nessun rapporto di revisione LRD è più stato inviato alla FINMA, in quanto la X AG non aveva più nominato alcuna società di audit abilitata alla revisione LRD. La X AG ha violato a più riprese l'obbligo di informazione e notifica nei confronti della FINMA (Art. 29 LFINMA) e l'obbligo di verifica (Art. 19a LRD). A seguito di una scarsa organizzazione e avendo totalmente disatteso i propri obblighi di collaborazione, la X AG non adempiva più le condizioni per l'autorizzazione quale IFDS (Art. 14 cpv. 2 lett. c LRD).

Provvedimenti: Ritiro dell'autorizzazione quale intermediario finanziario direttamente sottoposto, liquidazione (Art. 37 LFINMA in combinato disposto con l'Art. 20 LRD)

Crescita in giudicato: La decisione della FINMA è cresciuta in giudicato senza ricorso.

18

Entscheiddatum: 24.10.2014

Parteien: A (Aktuar)

Thema: Anforderungen an einen Aktuar einer Versicherungsgesellschaft

Fallzusammenfassung: Anlässlich der Genehmigung des Geschäftsplans der Versicherungsgesellschaft Y im Herbst 2013 erachtete die FINMA die Voraussetzungen von A als verantwortlichem Aktuar für nicht erfüllt. Mit Schreiben von April und Juli 2014 verlangte A von der FINMA eine begründete Verfügung zu den aufsichtsrechtlichen Anforderungen als verantwortlicher Aktuar der Versicherungsgesellschaft Y. Die FINMA trat auf das Begehren von A nicht ein, weil er als potenzieller verantwortlicher Aktuar nicht legitimiert sei, in eigenem Interesse ein entsprechendes Verfahren über die Genehmigung des Geschäftsplans eines Versicherungsunternehmens anzustrengen. Zudem weise A kein schutzwürdiges Interesse als besonders berührter Dritter auf, weil das Bewilligungsverfahren der Versicherungsgesellschaft Y bereits abgeschlossen war und sich die Prüfung der FINMA immer auf eine konkrete Tätigkeit bei einem bestimmten Versicherungsunternehmen beziehe. Das Begehren von A erfolgte zudem verspätet, weil ihm Sachverhalt sowie Begründung der Ablehnung spätestens im Januar 2014 bekannt gewesen waren. Er hätte zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsmittel ergreifen oder zumindest eine anfechtbare Verfügung verlangen müssen.

Massnahmen: Nichteintreten (Art. 25 VwVG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

21

19

Data della decisione: 30.10.2014

Parte: Ricorrente A (candidato all'ottenimento della qualifica d'intermediario assicurativo)

Tema: Ricorso contro la decisione della Commissione di ricorso in materia di esame per la qualifica d'intermediario assicurativo

Riassunto: Il candidato A ha sostenuto le prove scritte e orali per l'ottenimento della qualifica d'intermediario assicurativo. Dopo la notifica della decisione di non superamento della prova orale, A ha interposto ricorso presso la Commissione di ricorso, istituita dalla FINMA, ai sensi dell'Art. 18 del Regolamento d'esame per il conseguimento della qualifica professionale d'intermediario assicurativo. A seguito del non accoglimento del proprio gravame, egli ha presentato ricorso alla FINMA. Il ricorrente si è limitato a esprimere la volontà di ottenere una nota sufficiente, senza precisare in quali domande e per quale motivo riteneva che ulteriori punti dovessero essergli assegnati. Non fornendo sufficienti indicazioni sull'ipotetico conseguimento dei punti mancanti, il ricorrente non permetteva di valutare la richiesta, a maggior ragione se si considera che l'autorità di ricorso (la FINMA in questo caso) non possiede le competenze tecniche specifiche per valutare la prestazione d'esame. Attribuendo in maniera arbitraria i punti mancanti, l'autorità di ricorso si esporrebbe a originare ingiustizie e discriminazioni nei confronti degli altri candidati all'esame. La FINMA, dopo aver analizzato le allegazioni del ricorrente e i documenti di correzione utilizzati dagli esaminatori, ha quindi constatato la correttezza della decisione impugnata.

Provvedimenti: Il ricorso contro la decisione della Commissione di ricorso è respinto.

Crescita in giudicato: La decisione della FINMA è cresciuta in giudicato senza ricorso.

20

Entscheiddatum: 14.11.2014

Parte: Bank X

Thema: Risikomanagement im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden US-Kundengeschäft

Fallzusammenfassung: Die Bank X nahm in den Jahren 2009 und 2010 überproportional viele ungesteuerte US-Kunden von anderen Schweizer Banken an. Sie verfolgte damit eine riskante Geschäftsstrategie in der Erwartung, dass diese US-Kunden u.a. im Rahmen des amerikanischen Steueramnestieprogrammes ihre ungesteuerten Vermögen offenlegen würden. Mit dieser Strategie ging die Bank X für sie erkennbar hohe Risiken ein. Dafür waren ihre Risikomanagementprozesse (Analysen, Weisungen, Kontrollen etc.) unzureichend. So waren z.B. lange Zeit weder eine fundierte Risikoanalyse zur US-Geschäftsstrategie noch spezifische Weisungen bzw. Schulungen zum US-Kundengeschäft vorhanden. Insgesamt verfügte die Bank X über kein adäquates Risikomanagement in diesem Zusammenhang. Dadurch setzte die Bank sich und ihre Mitarbeiter unnötigen und unverhältnismässig hohen Rechts- und Reputationsrisiken in den USA aus und verletzte auch das Gewährserfordernis (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG).

Massnahmen: Auflagen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands (Art. 31 FINMAG), Überprüfung der Massnahmen durch die Prüfungsgesellschaft (Art. 24 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

21

Data della decisione: 28.11.2014

Parte: A (quadro superiore della banca X)

Tema: Garanzia di un'attività irreprensibile, condizioni per un'organizzazione conforme e gestione dei rischi, obbligo di allestire e conservare i documenti

Riassunto: A era responsabile della cassa e della clientela attiva nel commercio di banconote, nonché membro dei quadri della banca X. La banca X aveva provveduto a sottoporre le operazioni di cassa, i trasferimenti di valori patrimoniali e l'attività con commercianti di banconote a specifiche regole interne, atte a minimizzare i rischi giuridici e di reputazione sia per l'istituto, sia per i propri collaboratori. Nel procedimento è emerso come A abbia eluso dette direttive e, a partire dal 2010, effettuato numerose operazioni di cassa e di prelievo, senza che le stesse venissero contabilizzate sulle relazioni delle società dedite al commercio di banconote coinvolte, avendo inoltre simulato dei versamenti in contanti, in realtà mai avvenuti. La motivazione a fronte di tale agire era il tentativo di coprire a livello contabile uno scoperto sui conti delle summenzionate società rilevato da un controllo interno nel luglio 2012. La differenza tra l'importo di cassa complessivo indicato nei bilanci del sistema informatico dalla banca X e quello fisicamente presente in cassa ammontava a svariati milioni di CHF. A non fornisce più la garanzia di un'attività irreprensibile, avendo violato gravemente le disposizioni legali in materia di vigilanza (Art. 3 cpv. 2 lett. a e c LBCR, Art. 9 cpv. 3 OBCR, Art. 7 LRD).

Provvedimenti: Divieto di esercizio della professione per una durata di 5 anni (Art. 33 LFINMA)

Crescita in giudicato: La decisione della FINMA è cresciuta in giudicato senza ricorso.

22

Entscheiddatum: 28.11.2014

Parteien: DUF X AG, A (Geschäftsführer und Verwaltungsrat)

Thema: GwG-Sorgfaltspflichten, Rückgabe der Bewilligung, Entlassung aus der Aufsicht

Fallzusammenfassung: Die X AG war im Bereich des internetbasierten Geld- und Wertübertragungsgeschäfts tätig. Sie verfügte seit 2008 über eine Bewilligung der FINMA als direkt unterstellte Finanzintermediärin (DUF). Nachdem die FINMA eine Untersuchung wegen Verletzung von GwG-Sorgfaltspflichten eröffnet hatte, erklärte die X AG, auf ihre Bewilligung zu verzichten und ihre Aktivitäten ins Ausland verlegen zu wollen. In der Folge wies die X AG gegenüber der FINMA jedoch nicht nach, dass sie ihre Geschäftsaktivitäten in der Schweiz tatsächlich eingestellt hatte. Die FINMA setzte mit superprovisorischer Verfügung einen Untersuchungsbeauftragten ein und ermächtigte ihn, anstelle der Organe der X AG zu handeln. Die Untersuchungen ergaben, dass die X AG auch nach der vermeintlichen Einstellung der Geschäftstätigkeit über ihre Schweizer Konten Kundengelder an Dritte im Ausland transferierte. Die FINMA stellte deshalb eine schwere Verletzung von Aufsichtsrecht fest und sprach eine Unterlassungsanweisung gegenüber der X AG sowie deren Geschäftsführer und Verwaltungsrat A aus.

Massnahmen: Feststellung der schweren Verletzung von Aufsichtsrecht (Art. 32 FINMAG), Entlassung aus der Aufsicht, Unterlassungsanweisung an A und die X AG

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

23

23

Date de la décision : 12.12.2014

Partie : Intermédiaire en matière d'assurance X SA

Sujet : Activité d'intermédiaire d'assurance

Résumé du cas : X SA est un intermédiaire d'assurance, qui développe, administre, distribue ses propres produits et, dans certains cas, encaisse les primes qui y sont liées. Elle n'assume cependant pas le risque découlant de ses produits. X SA était sous contrat avec la société d'assurance suisse Y SA, qui supportait le risque lié à ses produits. Suite à la résiliation par Y SA du contrat qui la liait à X SA, cette dernière a dû trouver un nouveau porteur de risques. X SA n'avait pas pris de façon suffisamment rapide et systématique les mesures qui s'imposaient, de sorte que l'accompagnement par un chargé d'enquête d'abord, puis par la FINMA ensuite, s'était avéré nécessaire. X SA encaissant directement les primes liées à ses produits, elle a en outre dû s'affilier à un organisme d'autorégulation. La FINMA a relevé que X SA manquait de cohérence et d'exhaustivité, mais n'a pas constaté d'abus au sens de l'Art. 46 al. 1 let. f de la loi fédérale sur la surveillance des entreprises assurances (LSA).

Mesures : Mesure de sûreté (Art. 51 al. 1 LSA)

Entrée en force : La décision de la FINMA est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours.

24

Entscheiddatum: 19.12.2014

Partei: Bank X

Thema: Gewährs- und Organisationserfordernis; Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Fallzusammenfassung: Bei der Zusammenarbeit mit einem Kreditvermittler setzte sich die Bank X hohen Rechts- und Reputationsrisiken aus. Dies insbesondere, weil die Mitarbeiter der Bank dem Kreditvermittler in grossem Ausmass Kundendaten weitergaben, obwohl in vielen Fällen keine Einwilligung der Kunden vorlag. Das interne Kontrollsystem der Bank war diesbezüglich ungenügend. Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Vorabklärungen forderte die FINMA die Bank X auf, verschiedene Abklärungen zu tätigen und der FINMA Auskünfte zukommen zu lassen. Im Zuge der Interaktion zwischen der Bank und der FINMA stellte sich heraus, dass die Bank Informationen zurückhielt. Die FINMA stellte fest, dass die Bank mit ihrem Vorgehen gegen ihre Gewährs- und Organisationspflichten sowie gegen ihre aufsichtsrechtliche Auskunfts- und Mitwirkungspflicht verstossen hat.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG), Zusatzprüfung (Art. 24 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

Marktaufsicht

25

Entscheiddatum: 28.3.2014

Parteien: A und B (Kundenberater bei der Bank X)

Thema: Marktmanipulation

Fallzusammenfassung: Die Bank X unterhielt eine Geschäftsbeziehung zur externen Vermögensverwalterin Z AG. Diese hielt für sich selber sowie für etwa 20 ihrer Kunden über 19,5 Mio. Pennystock-Titel, die im Ausland über eine elektronische Plattform für nicht kotierte Aktien gehandelt wurden. Nachdem die Bank die Titel mangels regelmässigen Handels ab Dezember 2010 mit 0.– bewertet hatte, gelangte Geschäftsführer und Verwaltungsrat D der Z AG an den Kundenberater A mit dem Begehren, während einiger Tage die Titel so zu handeln, dass der Kurs von 1.– auf 1.50 ansteige. Die Kundenberater A und B nahmen in der Folge von D diverse Kauf- und Verkaufsaufträge in den genannten Titeln entgegen. In der Folge stieg der Kurs Ende Jahr innerhalb von acht Tagen von 1.– auf 1.46 an. Diese Transaktionen erfolgten zunächst zwischen demselben wirtschaftlich Berechtigten («Wash Trade») und danach durch Eingabe von gegenläufigen Kauf- und Verkaufsaufträgen auf Rechnung zweier verbundener Personen («improper matched orders»). Die FINMA stellte fest, dass die Kundenberater A und B die Marktmanipulation erkannt und daran mitgewirkt hatten. Entgegen der internen Weisung hatten die beiden es zudem unterlassen, die eigene Compliance-Abteilung zu informieren. Das Verhalten von A und B stellte eine grobe Verletzung des FINMA-RS 08/38 «Marktverhaltensregeln» sowie der betriebsinternen Vorschriften dar.

Massnahmen: Tätigkeitsverbot gegen A und B für die Dauer von je 6 Monaten (Art. 35a BEHG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

26

Entscheiddatum: 12.9.2014

Partei: A (Mitarbeiter im obersten Kader der Bank X)

Thema: Marktmanipulation

Fallzusammenfassung: A war als Mitarbeiter im obersten Kader unter anderem für den ordnungsgemässen Eigenhandel in den eigenen Effekten der Bank X verantwortlich. Wegen externer Ereignisse kamen die Effekten von Bank X zeitweise unter starken Abgabedruck. A beschloss zusammen mit anderen, massive Stützungskäufe in den eigenen Effekten zu tätigen, um den Kurszerfall aufzuhalten. Dabei erteilte A auch Kursvorgaben an die Händler der Bank X. A war zudem für die Ausarbeitung und Umsetzung eines neuen Reglements verantwortlich, das den Handel in eigenen Aktien regelte. Das Reglement wurde so konzipiert, dass weiterhin massive Stützungskäufe möglich waren. Aus diesem Grund stieg der Eigenbestand der Bank X auch nach Einführung des neuen Reglements stark an. Die FINMA befand, dass A mit seinem Verhalten in schwerer Weise gegen das aufsichtsrechtliche Verbot der Marktmanipulation (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG, Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG sowie FINMA-RS 08/38 Rz. 24-29) verstossen hat.

Massnahmen: 3 Jahre Berufsverbot (Art. 33 FINMAG) und 3 Jahre Tätigkeitsverbot (Art. 35a BEHG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

27

Entscheiddatum: 24.10.2014

Partei: Bank X

Thema: Marktmanipulation

Fallzusammenfassung: Die FINMA führte eine vertiefte Untersuchung des Marktverhaltens bei verschiedenen Banken durch. Gegenstand war insbesondere der Handel mit eigenen an einer Schweizer Börse kotierten Titeln. Im Fall der Bank X stellte die FINMA erhebliche Unregelmässigkeiten fest. Die Bank X beeinflusste die freie börsliche Kursbildung der Effekten zwischen Sommer 2009 und Frühjahr 2013. Die Bank kaufte die eigenen Titel mit dem Ziel, dem Absinken des Kurses entgegenzuwirken. Insbesondere vor und während der Publikation von Geschäftszahlen sowie an Monats- und Jahresenden stützte die Bank den Börsenkurs der eigenen Titel. Die Bank X erkannte die Interessenkonflikte im Kunden- und Eigenhandel, die aus diesem Vorgehen entstanden, nicht und ergriff keine Massnahmen. Zudem übten die Kontrollinstanzen der Bank keine genügende Kontrolle über den Handel mit eigenen Titeln aus. Die FINMA befand, dass die Bank X damit in schwerer Weise gegen das aufsichtsrechtliche Verbot der Marktmanipulation sowie gegen das Gewährs- und Organisationserfordernis verstossen hat (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG, Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG sowie FINMA-RS 08/38 Rz. 24-29).

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG), Auflagen mit Bezug auf die Auslagerung des Market Making (Art. 31 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

Medienmitteilung FINMA vom 29.10.2014

28

Entscheiddatum: 24.10.2014

Partei: A (Mitarbeiter im obersten Kader der Bank X)

Thema: Marktmanipulation

Fallzusammenfassung: A war Mitarbeiter im obersten Kader der Bank X (vgl. Fall **27**). Er initiierte die Ausarbeitung von Massnahmen zur Kurssteuerung der X-Aktie. An Monatsenden und zu bestimmten Stichtagen (z.B. anlässlich anstehender Bilanzmedienkonferenzen) legte A telefonisch mit Händlern der Bank Kursziele fest. Die FINMA befand, dass A damit in schwerer Weise gegen das aufsichtsrechtliche Verbot der Marktmanipulation sowie gegen das Gewährserfordernis verstossen hat (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG, Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG sowie FINMA-RS 08/38 Rz. 24-29).

Massnahmen: 3 Jahre Berufsverbot (Art. 33 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

Medienmitteilung FINMA vom 29.10.2014

29

Entscheiddatum: 7.11.2014

Partei: Bank X

Thema: Marktverhalten, Organisations- und Gewährserfordernis im Zusammenhang mit dem Devisenhandelsgeschäft

Fallzusammenfassung: Ende September 2013 zeigte die Bank X der FINMA an, dass eine gezielte interne Untersuchung Hinweise auf Manipulationen von Devisenreferenzwerten ergeben hatte, worauf die FINMA ein Verfahren gegen die Bank eröffnete und einen Untersuchungsbeauftragten einsetzte. Die umfangreiche Analyse der von den Händlern des Devisenspothandelsdesks in Zürich verwendeten Chats, der Handelsdaten und vieler weiterer relevanter Unterlagen sowie die Ergebnisse zahlreicher Befragungen der Händler ergaben, dass diese - teilweise durch den Austausch von Informationen und Absprachen - wiederholt und über einen längeren Zeitraum hinweg versuchten, Devisenreferenzwerte zu manipulieren und dadurch einen Profit zu erzielen. Zudem handelten die Devisenspothändler der Bank X wiederholt gegen die Interessen ihrer Kunden, indem sie unter anderem deren Stop-Loss-Aufträge auslösten, vor Kundenaufträgen Geschäfte für die Bank tätigten (Front Running), in den Chats vertrauliche Kundeninformationen offenlegten und treuwidriges Verhalten Dritter in Kauf nahmen. Diese Verhaltensweisen wurden nicht nur im Devisenhandel, sondern teilweise auch im Edelmetallhandel festgestellt. Begünstigt wurde das Fehlverhalten der Händler dadurch, dass die Bank die im Devisen- und Edelmetallhandel vorhandenen Risiken nicht angemessen erfasste und beurteilte, über unzulängliche Kontrollinstrumente verfügte und die Compliance in Bezug auf den Devisen- und Edelmetallhandel ungenügend war. Die FINMA rechnete der Bank das Verhalten ihrer Händler aufsichtsrechtlich zu und kam zum Schluss, dass sie gegen den aufsichtsrechtlichen Grundsatz von Treu

und Glauben, das Gebot redlichen Handelns sowie die Anforderungen an eine angemessene Verwaltungsorganisation verstossen und damit die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit schwer verletzt hat.

Massnahmen: Einziehung (Art. 35 FINMAG), organisatorische Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands (Art. 31 FINMAG), Einsetzung eines Prüfbeauftragten (Art. 36 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

Medienmitteilung FINMA vom 12.11.2014

Unerlaubt tätige Finanzdienstleister

28

Kasuistik FINMA
FINMA | Enforcementbericht 2014

30

Entscheiddatum: 10.1.2014

Parteien: X AG, natürliche Person A

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikums-einlagen

Fallzusammenfassung: Die X AG war im Bereich des Handels mit Lizenzen von Fussballspielern tätig. Zur Finanzierung dieser Tätigkeiten verkaufte die X AG über einen Vermittler eigene Aktien an über 50 Privatpersonen. Dabei verpflichtete sich die X AG jeweils, die eigenen Aktien nach einer Laufzeit von drei bis dreieinhalb Jahren zu einem wesentlich höheren Preis wieder zurückzukaufen. Damit kam dem Geschäft Einlagecharakter zu, weshalb ein Verstoss gegen das Bewilligungserfordernis von Art. 1 Abs. 2 BankG vorlag. Insgesamt nahm die X AG auf diese Weise über CHF 1,6 Mio. ein. Der Verwaltungsrat und alleinige Geschäftsführer A verwendete dieses Geld nicht für den Erwerb von Lizenzrechten.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG), Konkursöffnung über die X AG (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 33 BankG), Publikation einer Unterlassungsanweisung gegen Verwaltungsrat A für die Dauer von 2 Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

31

Data della decisione: 24.1.2014

Parte: X SA

Tema: Esercizio dell'attività di commerciante di valori mobiliari senza autorizzazione, obbligo di fornire informazioni alla FINMA, accertamento della controparte e dell'avente economicamente diritto

Riassunto: La X SA risultava affiliata all'Organismo di Autodisciplina quale intermediario finanziario. L'attività della X SA consisteva nel commercio di valori mobiliari per proprio conto e nella gestione patrimoniale di un fondo d'investimento estero. Dal procedimento è risultato che la contabilità societaria dell'anno 2011 aveva subito molteplici manomissioni, allo scopo di restare al di sotto della soglia di assoggettabilità di CHF 5 miliardi annui per il commercio in proprio. È infatti emerso come la X SA fosse a conoscenza del superamento della soglia, ma che opportunisticamente avesse preferito adottare i dati forniti da Bloomberg, pur nella consapevolezza che fossero errati, poiché calcolati secondo un cambio medio. È stato accertato che l'attività per il fondo d'investimento consisteva nella gestione patrimoniale e non nella semplice consulenza (*trading advisor*) come invece sostenuto inizialmente. Agendo in questo modo, la Società ha violato in maniera grave l'obbligo di fornire in-

formazioni alla FINMA (Art. 29 LFINMA). Per quanto riguarda l'attività in favore del fondo d'investimento estero, la X SA ha disatteso i propri obblighi di identificazione delle controparti, nonché l'accertamento dell'avente diritto economico (Art. 3 e 4 LRD).

Provvedimenti: Decisione di accertamento (Art. 32 LFINMA), liquidazione della X SA (Art. 37 LFINMA in combinato disposto con l'Art. 10 LBVM)

Crescita in giudicato: La decisione della FINMA è cresciuta in giudicato senza ricorso.

32

Date de la décision : 7.2.2014

Partie : Personne physique A

Sujet : Acceptation illicite de dépôts du public et activité de négociant en valeurs mobilières sans autorisation

Résumé du cas : Administrateur de la société X SA en liquidation (ordinaire), A a reçu des fonds du public et a agi comme négociant en valeurs mobilières pour le compte de tiers. Il a par ailleurs fait de la publicité, notamment sur le site Internet de sa société. Bien qu'exceptionnelle, l'ouverture d'une procédure contre une personne physique se justifiait au vu de l'implication de A dans l'activité de la société X SA en liquidation, dont la faillite par voie ordinaire avait été prononcée peu avant l'ouverture de la procédure.

Mesures : Décision en constatation (Art. 32 LFINMA), interdiction d'exercer sans l'autorisation nécessaire une activité soumise à autorisation et de faire de la publicité à cet effet, publication de cette mesure pour une durée de 5 ans (Art. 34 LFINMA)

Entrée en force : La décision de la FINMA est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours.

33

Entscheiddatum: 14.3.2014

Parteien: X AG und Y AG, natürliche Personen A und B

Thema: Unerlaubte Emissionshaustätigkeit als Gruppe, faktische Zweigniederlassung

Fallzusammenfassung: Die X AG vertrieb Aktien von in- und ausländischen Drittfirmen gegen Bezahlung in WIR-Geld. Das WIR-System wird von der WIR Bank Genossenschaft betrieben und soll mittelständische Schweizer Unternehmen stärken. Die X AG bot Aktienkäufern an, ihr WIR-Guthaben zuerst in Wertpapiere und nach einer Mindesthaltefrist durch Weiterverkauf in Schweizer Franken umzuwandeln. Die Aktien wurden von der X AG mittels Telefonanrufen (Cold Calling) vertrieben. Insgesamt wurden Aktien für rund CHF 800 000.– an über 40 Kunden verkauft. Die Gelder wurden teils von der X AG, teils von der Liechtensteiner Y AG über Konten bei der WIR Bank entgegengenommen. Die Aktien wurden in der Regel von der Y AG, teilweise jedoch auch von der X AG an die Käufer ausgeliefert. In einigen Fällen fand trotz Kaufpreiszahlung keine Aktienausslieferung statt. Infolge Depotauflösung im Juli 2013 wurden die verbleibenden Aktienbestände der X AG auf ein Konto der Y AG in Liechtenstein übertragen. Hinter beiden Gesellschaften standen direkt (bei der X AG) oder indirekt (bei der Y AG) dieselben Personen: A und sein Sohn B in der Schweiz. Beide Gesellschaften wurden von denselben Büroräumlichkeiten aus in der Schweiz geleitet. Damit haben die X AG und die Y AG gemeinsam eine Emissionshaustätigkeit bzw. Effektenhandel betrieben, ohne über die notwendi-

ge Bewilligung zu verfügen. Sie haben somit gegen Art. 10 BEHG verstossen.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG), Eintragung der Schweizer Zweigniederlassung der Y AG ins Handelsregister, Konkurs über die X AG und die Zweigniederlassung der Y AG (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 36a BEHG i.V.m. Art. 33 BankG), Publikation von Unterlassungsanweisungen an A und B für die Dauer von je 5 Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

34

Date de la décision : 20.3.2014

Parties : X SA et six succursales de fait de sociétés étrangères

Thème : Activité de négociant en valeurs mobilières exercée sans droit, activité d'intermédiaire financier sans autorisation, groupe, succursales de fait

Résumé du cas : Une autorité pénale ainsi qu'un organisme d'autorégulation ont informé la FINMA de soupçons d'exercice d'une activité illicite par la société de gestion de fortune indépendante X SA, qui avait été impliquée dans une filière de blanchiment d'argent engagée par un réseau de trafic de stupéfiants actif à l'étranger. La FINMA a nommé un chargé d'enquête, qui a mis en évidence que X SA avait exercé sans droit une activité de négociant en valeurs mobilières en groupe ainsi que par le biais de succursales de fait de sociétés étrangères (Art. 10 LBVM) et que celles-ci exerçaient une activité d'intermédiaire financier (Art. 2 al. 3 LBA), sans autorisation de la FINMA ou affiliation auprès d'un organisme d'autorégulation.

Mesures : Décision en constatation (Art. 32 LFINMA), inscription au registre du commerce des succursales de fait de sociétés étrangères, liquidation de X et ses succursales avec nomination d'un liquidateur unique (Art. 37 LFINMA en relation avec l'Art. 36a LBVM et en relation avec l'Art. 33 LB)

Entrée en force : Des recours sont pendants devant le Tribunal administratif fédéral, procédure de recours n° B-1505/2014.

35

Date de la décision : 21.3.2014

Parties : X SA, Y SA et personne physique A

Sujet : Acceptation illicite de dépôts du public en tant que groupe

Résumé du cas : X SA, appartenant à A, prospectait quotidiennement par téléphone des clients suisses pour leur proposer d'investir dans une plateforme de *spread betting* créée et exploitée par une société sise au Costa Rica et appartenant également à A. Par ailleurs, X SA proposait aux clients d'acquiescer ses obligations ainsi que ses actions nominatives liées, par le biais de contrats de prêt avec rémunération variable et des emprunts obligataires de sociétés tierces. Après la fermeture de la plateforme de *spread betting*, pas moins de 78 dépôts d'investisseurs ont été acceptés sous forme de prêts avec promesse de rémunération ou de remboursement aux créanciers, et ce, en l'absence des autorisations nécessaires de la FINMA (Art. 1 al. 2 LB). Suite à ses déboires, notamment avec la justice pénale, A a créé la société Y SA en vue de reprendre les activités de X SA. Malgré l'absence de réelle activité de Y SA, la FINMA a, en raison des liens personnels, économiques et fonctionnels étroits existant entre X SA et Y SA, reconnu l'existence d'un groupe au sens du droit de la surveillance.

Mesures : Décision en constatation (Art. 32 LFINMA), faillite (X SA) et mise en liquidation (Y SA), nomination d'un liquidateur (Art. 37 LFINMA en relation avec les Art. 23^{quinquies} et 33 LB), interdiction à A d'exercer sans l'autorisation nécessaire une activité soumise à autorisation et de faire de la publicité à cet effet, publication de cette mesure pour une durée de 5 ans (Art. 34 LFINMA)

Entrée en force : La décision de la FINMA est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours.

36

Entscheiddatum: 18.4.2014

Parteien: W AG, X AG, Y AG, Z AG, natürliche Personen A und B

Thema: Unerlaubter Betrieb einer kollektiven Kapitalanlage als Gruppe

Fallzusammenfassung: Die W AG und die X AG waren Beteiligungsgesellschaften, die von über 200 Privatpersonen Gelder im Umfang von über CHF 10 Mio. entgegengenommen und im Gegenzug Aktien und Partizipationsscheine ausgegeben hatten. Die FINMA qualifizierte diese Investmentvehikel als bewilligungspflichtige kollektive Kapitalanlagen (SICAF, Art. 13 KAG), da es sich um reine Sitzgesellschaften ohne eigentliche unternehmerische Tätigkeiten mit mehrheitlich unqualifizierten Investoren ohne Mitspracherechte handelte. Nachdem Verwaltungsrat B wegen Betrugs verurteilt worden war und Verwaltungsrätin A, welche die Gesellschaften administrierte, es unterlassen hatte, die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands einzuleiten, wurde über die W AG und die X AG die aufsichtsrechtliche Liquidation verfügt. Aufgrund ihrer Verflechtungen und zum Schutz der betroffenen Anleger wurde auch über die Holdinggesellschaft Y AG sowie die Tochtergesellschaft Z AG die aufsichtsrechtliche Liquidation verfügt.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG), Liquidation der Z AG und Konkurseröffnung über die W AG, X AG und Y AG (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 135 KAG bzw. Art. 137 KAG), Publikation von Unterlassungsanweisungen gegen A und B für die Dauer von je 3 Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

37

Entscheiddatum: 25.4.2014

Parteien: X AG, natürliche Person A

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikums-einlagen

Fallzusammenfassung: Zwischen 2009 und 2013 schloss die von A beherrschte X AG mit rund 500 Anlegern vor allem aus Deutschland sogenannte «Geschäftsbesorgungsverträge». Sie verpflichtete sich, die Gelder der Anleger in Futures-Geschäfte zu investieren, garantierte den Kapitalerhalt und stellte überdies ein Anlageziel in Aussicht. Zur Kundengewinnung setzte die X AG Vermittler ein. In der Folge zahlten die Anleger über EUR 22 Mio. auf mindestens vier Konten in Deutschland und Österreich ein. Entgegen dem Versprechen im Geschäftsbesorgungsvertrag wurden die Gelder jedoch nicht angelegt, sondern für den Betrieb eines Schneeballsystems zweckentfremdet. Als die FINMA eingriff, waren die entgegengenommenen Gelder nur noch teilweise vorhanden. Die FINMA stellte fest, dass die X AG und, aufgrund seines massgebenden Beitrags, auch A ohne die erforderliche Bewilligung gewerbsmässig Publikums-einlagen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 BankG entgegengenommen haben.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG), Konkurseröffnung über die X AG (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 33 BankG), Publikation einer Unterlassungsanweisung gegen A für die Dauer von 5 Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

38

Entscheiddatum: 28.5.2014

Parteien: X GmbH, natürliche Personen A und B

Thema: Unerlaubte Emissionshaustätigkeit als Gruppe

Fallzusammenfassung: Die X GmbH beabsichtigte, Aktien der englischen Gesellschaft Z zum Nominalwert von EUR 0.10 zu erwerben, um sie in der Schweiz zu EUR 1.15 an Anleger zu verkaufen. Der Vermittler D kontaktierte mögliche Interessenten telefonisch, wofür ihm die X GmbH eine anteilmässige Provision ausbezahlte. Mit 16 Personen schloss die X GmbH schliesslich sogenannte «Darlehensverträge mit Wandelrecht». Die Anleger überwiesen EUR 787 500.– und CHF 402 000.– auf Konten der X GmbH und erhielten als Gegenleistung – zu einem späteren Zeitpunkt – insgesamt über 1,2 Mio. Aktien der englischen Gesellschaft Z. In einer zweiten Phase wurden weitere Aktien im Wert von knapp CHF 1 Mio. an insgesamt 27 Personen verkauft, wobei aufgrund der engen personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der X GmbH und der Gesellschaft Z eine Tätigkeit als Gruppe vorlag. Die FINMA stellte für beide Phasen eine gewerbsmässige Effektenhändlerstätigkeit fest, die ohne die nach Art. 10 BEHG erforderliche Bewilligung ausgeübt wurde. Dafür waren der Strohmänn-Direktor und -Gesellschafter A und der eigentliche Geschäftsführer und Alleingesellschafter B aufgrund ihres massgeblichen Beitrags verantwortlich.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG), Konkursöffnung über die X GmbH (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 36a BEHG i.V.m. Art. 33 BankG), Publikation einer Unterlassungsanweisung gegen A für die Dauer von 1 Jahr (Art. 34 FINMAG). Keine Massnahmen gegen B, da dieser zwischenzeitlich verstorben war.

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

39

Entscheiddatum: 6.6.2014

Parteien: X GmbH und im Ausland domizillierte Zweigniederlassungen XA, XB und XC, natürliche Person A

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikums-einlagen als Gruppe

Fallzusammenfassung: Die X GmbH und ihre ausländischen Ableger XA, XB und XC boten über diverse Internetseiten Bankdienstleistungen an, u.a. Devisenhandel sowie das Bereitstellen von Bank- und Depositenkonten. Auf den Konten der X GmbH gingen von Januar 2012 bis September 2013 etwa 180 Einzahlungen von gut 20 Personen in der Höhe von mindestens CHF 1 Mio. ein. In der gleichen Periode tätigte die X GmbH umfangreiche Überweisungen an Forex-Handelsplattformen im Ausland. Die X GmbH und ihr einziges Organ A verweigerten gegenüber der FINMA jegliche Mitwirkung an der Aufarbeitung des Sachverhalts. Die FINMA stellte fest, dass die X-Gesellschaften gemeinsam als Gruppe gewerbsmässig Publikums-einlagen entgegengenommen hatten, ohne über die notwendige Bankenbewilligung (Art. 1 Abs. 2 BankG) zu verfügen. Da die Geschäftstätigkeit der X-Gruppe überwiegend von der Schweiz aus erfolgte, waren die ausländischen Entitäten faktische Zweigniederlassungen. Sie wurden entsprechend in das Handelsregister am Sitz der X eingetragen. Die FINMA stellte weiter fest, dass A aufgrund seines massgeblichen Beitrags ebenfalls ohne Bewilligung gewerbsmässig Publikums-einlagen entgegengenommen und damit aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt hat.

33

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG), Konkursöffnung über die X GmbH sowie die eingetragenen Zweigniederlassungen XA, XB, und XC (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 33 BankG); Publikation einer Unterlassungsanweisung gegen A für die Dauer von 5 Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: Nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-4639/2014

40

Entscheiddatum: 6.6.2014

Parteien: X GmbH, natürliche Personen A und B

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikums-einlagen

Fallzusammenfassung: Ab Dezember 2012 forderte der Vermittler B Anleger einer «Vorgängergesellschaft», über welche die FINMA bereits Massnahmen verhängt hatte, auf, ihre bestehenden Kapitalanlagen zu 100 Prozent abgesichert in ein Windparkprojekt einzubringen («umzuschreiben»). Die Zahlungen sollten neu an die X GmbH geleistet werden. Gestützt auf verschiedene mündliche und schriftliche Zusicherungen (Kapitalgarantie, Festzins, Eintragung in ein Treuhandregister etc.) leisteten 21 Anleger zwischen Januar und März 2013 Zahlungen in der Höhe von insgesamt rund CHF 450 000.– an die X GmbH. B, der bereits für die «Vorgängergesellschaft» 90 Anleger vermittelt hatte, vermittelte der X GmbH 19 dieser 21 neuen Anleger. Die FINMA stellte fest, dass die X GmbH gewerbsmässig Publikums-einlagen entgegengenommen hat, ohne über die notwendige Bankbewilligung (Art. 1 Abs. 2 BankG) zu verfügen. Weil B sowie der Geschäftsführer A massgeblich zum Erfolg der X GmbH beigetragen hatten und von einer eigentlichen Arbeitsteilung ausgegangen werden musste, wurden sie aufsichtsrechtlich der X GmbH zugerechnet, sodass auch sie gegen das Bankengesetz verstossen haben.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG), Konkursöffnung über die X GmbH (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 33 BankG), Publikation einer Unterlassungsanweisung gegen A und B für die Dauer von 5 Jahren bzw. 2 Jahren (Art. 34 FINMAG). B wurde zudem für die Dauer von 2 Jahren aus dem Versicherungsvermittlerregister der FINMA gestrichen.

Rechtskraft: Betreffend X GmbH und A rechtskräftig (BVGer B-3758/2014 vom 7.10.2014); betreffend B Beschwerdeverfahren BVGer B-3759/2014

41

Entscheiddatum: 20.6.2014

Partei: X AG

Thema: Unerlaubter Betrieb einer kollektiven Kapitalanlage, Verfahrenseinstellung und Kostenauflegung

Fallzusammenfassung: Der Hauptzweck der X AG lag im Erwerb und Halten von Beteiligungen. Die X AG war an mehreren operativen Unternehmen aus dem Industriebereich beteiligt. Die Akquisition der Aktionäre erfolgte hauptsächlich über Werbung und Informationsanlässe für potenzielle Investoren. Gemäss Einschätzung der FINMA betrieb die X AG eine bewilligungspflichtige kollektive Kapitalanlage (SICAF, Art. 13 KAG). Im Rahmen eines Enforcementverfahrens zog die FINMA verschiedene Möglichkeiten in Betracht, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. In der Folge beschloss die X AG die freiwillige Liquidation. Unter Einhaltung von Vorgaben berichtete die X AG der FINMA regelmässig über das Liquidationsverfahren bis zu dessen Abschluss. Die FINMA stellte unter diesen Umständen das Verfahren gegen die X AG ein und auferlegte der X AG die Verfahrenskosten.

Massnahmen: Verfahrenseinstellung, Kostenauflegung (Art. 15 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

42

Entscheiddatum: 4.7.2014

Partei: Natürliche Person A

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikums-einlagen

Fallzusammenfassung: A nahm zwischen 2003 und Anfang 2013 von mindestens 112 Personen Darlehen in der Höhe von rund CHF 3,3 Mio. und EUR 3,2 Mio. entgegen. Daneben konnte die FINMA weitere Darlehensgeber eruieren. Noch nach Eröffnung des Enforcementverfahrens nahm A von einem Anleger ein Darlehen in der Höhe von CHF 100 000.– in bar entgegen. Für jeden Darlehensgeber wies A separate Kundenkonten aus und stellte den Darlehensgebern jeweils periodisch «Posten- resp. Verbindlichkeitsausweise» zu. Die Darlehensverträge beinhalteten in der Regel eine Laufzeit von einem Jahr sowie einen Zinssatz von 4%. Mündlich sicherte A den Darlehensgebern indes eine Rendite von 20% bis 30% pro Jahr zu und wies diese höhere Rendite in den jeweiligen Posten- resp. Verbindlichkeitsausweisen als Gutschrift aus. Die FINMA stellte fest, dass A gewerbsmässig Publikums-einlagen entgegengenommen hatte, ohne über die dafür notwendige Bankbewilligung (Art. 1 Abs. 2 BankG) zu verfügen.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG), Publikation einer Unterlassungsanweisung gegen A für die Dauer von 10 Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

35

43

Entscheiddatum: 29.8.2014 und 2.10.2014

Parteien: X AG, Y AG und Z AG, natürliche Personen A, B und C

Thema: Unerlaubte Emissionshaustätigkeit als Gruppe, unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlicher Rechtsbeistand

Fallzusammenfassung: Die X AG und die Z AG boten gemeinsam Aktien der angeblich im Rohstoffbereich tätigen Z AG öffentlich per Telefonanruf (Cold Calling) an und verkauften sie an etwa 160 Anleger. Daraus resultierten Zahlungen von rund CHF 8,6 Mio., die je nach Opportunität von der X AG und der Z AG und zeitweise auch von der Y AG entgegengenommen wurden. Die unter anderem über den Internetauftritt der Z AG den Anlegern vorgetäuschte Investitionstätigkeit im Rohstoffbereich wurde nur vordergründig verfolgt. Der via Drittfirma an die Börse gemeldete Kurs der Z-AG-Aktien wurde zudem von der Z AG selber willkürlich und überhöht festgelegt. Der Grossteil der Einnahmen aus den Aktienverkäufen wurde unmittelbar an nahestehende Firmen an Offshorestandorten weitergeleitet. Die Geschäftstätigkeit wurde direkt (X AG und Y AG) bzw. aus dem Hintergrund (Z AG) vollständig durch A und B kontrolliert. C als Verwaltungsrätin der Z AG war lediglich Strohfrau. Insgesamt hat die X AG unter zeitweiser Gruppenbeteiligung der Y AG ohne die gemäss Art. 10 BEHG erforderliche Bewilligung eine Emissionshaustätigkeit betrieben. Da die Z AG die eigenen Aktien grundsätzlich verkaufen durfte, erfüllte sie den Tatbestand einer Emissionshaustätigkeit nicht. A stellte wegen angeblicher Mittellosigkeit ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowie unentgeltlichen Rechtsbeistand. Aufgrund der Verschiebung namhafter Beträge an nahestehende Firmen ins Ausland war die Mittellosigkeit nicht gegeben.

Massnahmen: Feststellung der unerlaubten Tätigkeit der X AG, der Y AG sowie von A und B (Art. 32 FINMAG), Konkursöffnung über die X AG (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 36a BEHG i.V.m. Art. 33 BankG), Veröffentlichung der Verfügung gegenüber der Y AG (Art. 34 FINMAG), Publikation von Unterlassungsanweisungen gegen A und B für die Dauer von je 5 Jahren (Art. 34 FINMAG), Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsbeistand für A (Art. 29 Abs. 3 BV, Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG), kostenpflichtige Verfahreneinstellung gegenüber der Z AG und C (Art. 15 FINMAG)

Rechtskraft: Betreffend X AG, Y AG sowie A nicht rechtskräftig (Beschwerdeverfahren BVGer B-5540/2014). Die anderen Parteien haben die Verfügung nicht angefochten; ihnen gegenüber ist diese rechtskräftig.

44

Entscheiddatum: 17.10.2014

Parteien: X AG und Y AG, natürliche Personen A, B, C, D, E und F

Thema: Unerlaubte Tätigkeit als Finanzintermediär

Fallzusammenfassung: Die X AG war während mehreren Jahren als Finanzintermediär in der Gründung und Verwaltung von komplexen Onshore- und Offshore-Strukturen tätig. Sie verfügte über einen Anschluss bei einer Selbstregulierungsorganisation (SRO). Im Juli 2013 wurde die X AG von der SRO ausgeschlossen. Der Ausschluss stand insbesondere mit dem Verhalten der beiden Organe A und B in direktem Zusammenhang. Gegen diese führt die Bundesanwaltschaft eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Vermögens- und Urkundendelikte sowie Geldwäscherei. Trotz des Ausschlusses fuhr die X AG mit ihren Geschäften ohne Einschränkung fort. Die verantwortlichen Organe der X AG (A [Inhaber und faktisches Organ], B und C [je Mitglied des Verwaltungsrats]) versuchten mit der Y AG eine Parallelstruktur zur X AG aufzubauen, die bisherige Geschäftstätigkeit der X AG auf die Y AG zu transferieren und die Geschäfte unter gleicher personeller Besetzung weiterzuführen. Die Y AG konnte im Oktober 2013 zunächst bei einer anderen SRO den Anschluss erschleichen, indem sie wesentliche Tatsachen verschwieg. Im Frühling 2014 wurde auch die Y AG von dieser SRO ausgeschlossen. Die FINMA setzte bei beiden Gesellschaften einen Untersuchungsbeauftragten ein, dessen Untersuchungen von den Verantwortlichen beider Gesellschaften massiv behindert wurden. So wurde versucht, die Verflechtungen zwischen beiden Gesellschaften und den dahinterstehenden natürlichen Personen zu verschleiern.

Unter anderem wurden diverse Strohleute (D, E und F) als Organe vorgeschoben. Die Untersuchungen ergaben, dass die X AG und die Y AG wirtschaftlich und personell identisch waren. Beide waren ohne die nach Art. 14 GwG erforderliche Bewilligung im Bereich der Finanzintermediation tätig gewesen. A wurde als Hauptverantwortlicher identifiziert, der durch B und C bei seinen umfassenden Verschleierungshandlungen aktiv unterstützt worden war. Aufgrund ihrer massgeblichen Beiträge wurde die Ausübung einer unerlaubten Tätigkeit auch gegenüber A, B und C festgestellt.

Massnahmen: Feststellung einer unerlaubten Tätigkeit bei der X AG und der Y AG sowie bei A, B und C (Art. 32 FINMAG), Liquidation der X AG und der Y AG (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 20 GwG), Publikation von Unterlassungsanweisungen gegen A, B und C für die Dauer von je 7 Jahren (A) bzw. 3 Jahren (B, C). Gegenüber D, E und F wurde das Verfahren eingestellt.

Rechtskraft: Nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-6737/2014, B-6753/2014, B-6825/2014, B-6749/2014

45

Entscheiddatum: 30.10.2014

Parteien: X AG, Y AG, Z AG, W AG, natürliche Personen A, B und C

Thema: Unerlaubte Emissionshaustätigkeit als Gruppe

Fallzusammenfassung: Die X AG vermittelte Aktien der Z AG und der W AG und schloss mit den Interessenten als «Vermittlungsverträge» bezeichnete Kaufverträge ab. Der Aktienverkauf erfolgte mittels Telefonvertrieb durch externe Vermittler oder Mitarbeiter der X AG. Die entsprechenden Aktienzertifikate wurden bei der Y AG aufbewahrt. Die Y AG nahm auch den Kaufpreis entgegen, verteilte die Gelder, verschickte die Aktienzertifikate oder bewahrte diese für die Käufer auf. Der Aktienverkauf stellte die Haupttätigkeit der X AG dar. Diese war darauf ausgerichtet, regelmässig Erträge aus dieser Tätigkeit zu erzielen. Aufgrund verschiedener enger wirtschaftlicher, organisatorischer und personeller Verflechtungen wurden die X AG, die Y AG, die Z AG und die W AG als Gruppe betrachtet, die eine Emissionshaustätigkeit betrieb, ohne über die nach Art. 10 BEHG erforderliche Bewilligung zu verfügen. A, B und C leisteten dazu einen massgeblichen Beitrag.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG), Konkursöffnung über sämtliche Gesellschaften (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 36a BEHG i.V.m. Art. 33 BankG), Publikation von Unterlassungsanweisungen gegen A und B für eine Dauer von je 5 Jahren bzw. 2 Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

46

Entscheiddatum: 30.10.2014

Parteien: Verein X, Y AG und Z AG, natürliche Personen A, B und C

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikums-einlagen als Gruppe

Fallzusammenfassung: Über eine komplexe Gruppenstruktur haben der Verein X, die Y AG und die Z AG (X-Gruppe) zwischen Juli 2011 und März 2014 von mindestens 316 Privatpersonen sog. «Förderdarlehen» in der Höhe von rund CHF 14,1 Mio. entgegengenommen. Den Darlehensgebern wurde eine Rendite von 5% p.a. in Aussicht gestellt; die Mindestlaufzeit der Darlehen betrug fünf Jahre. Ein Teil der Gelder wurde für den Erhalt der Gruppenstruktur (Mieten, Löhne, eigene Bezüge etc.) verwendet. Grösstenteils wurden die Gelder jedoch in Anteile des M-Fonds (Fonds nach maltesischem Recht mit Domizil in Malta) investiert. Die X-Gruppe war mit dem M-Fonds bzw. der Fondsleitung eng verbunden. U.a. amtierte die Y AG für den M-Fonds als Beraterin und Einkäuferin von Kunstgegenständen und konnte somit direkten Einfluss auf dessen Anlagetätigkeit ausüben. Die Gesellschaftsorgane, A, B und C leisteten dazu einen massgeblichen Beitrag. Die FINMA stellte fest, dass die X-Gruppe sowie A, B und C gewerbsmässig Publikums-einlagen entgegengenommen haben, ohne über die erforderliche Bankenbewilligung (Art. 1 Abs. 2 BankG) zu verfügen.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG), Liquidation des Vereins X, Konkursöffnung über die Y AG und die Z AG (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 23^{quinquies} BankG bzw. Art. 33 BankG), Publikation von Unterlassungsanweisungen gegen A, B und C für die Dauer von je 3 Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: Rechtsmittelfrist läuft

47

Entscheiddatum: 6.11.2014

Parteien: X GmbH, natürliche Person A

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikums-einlagen als Gruppe

Fallzusammenfassung: A füllte Steuererklärungen aus und bot als Gesellschafter, Inhaber und einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der X GmbH sowie seines Einzelunternehmens seinen Kunden ein Investment in seine Unternehmen an. Mehr als 20 Personen zahlten insgesamt mehrere Tausend Schweizer Franken an A und seine Unternehmen. Die Gelder verwendete A für private Zwecke und für die Erweiterung seiner Geschäftstätigkeit. Die X GmbH, A und sein Einzelunternehmen haben gemäss Verfügung der FINMA als Gruppe gewerbsmässig Publikums-einlagen entgegengenommen, ohne über die notwendige Bankenbewilligung (Art. 1 Abs. 2 BankG) zu verfügen.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG), Konkursöffnung über die X GmbH und über A (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 33 BankG), Publikation einer Unterlassungsanweisung gegen A für die Dauer von 5 Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

48

Date de la décision : 11.12.2014

Parties : X SA (société de gestion de fortune), personne physique A

Sujet : Acceptation illicite de dépôts du public

Résumé du cas : Suite à la décision d'un OAR d'exclure la société X SA et à l'ouverture d'une procédure pénale contre A, la FINMA a ouvert une procédure d'*enforcement* à l'encontre de X SA et de A. Pour pouvoir notifier cette ouverture aux parties, elle a dû publier une communication dans la Feuille fédérale et sur son site Internet en leur impartissant un délai pour élire un domicile de notification en Suisse. A a reconnu devant les autorités pénales avoir rempli et signé de fausses déclarations à l'intention de l'OAR de X SA, faisant croire que X SA n'avait pas plus de six clients. En réalité, X SA a accepté, sur son propre compte, des dépôts de plus de 40 personnes pour un montant de 2,5 millions de francs suisses. A a, d'une part, utilisé cet argent pour financer son train de vie et couvrir les frais de sa société et, d'autre part, perdu l'essentiel des investissements de ses clients en les transférant, contrairement à l'accord passé, sur des systèmes en ligne de *trading* sur le forex ou d'autres produits spéculatifs. Une plainte pénale groupée a été déposée par les investisseurs.

Mesures : Décision en constatation (Art. 32 LFINMA), faillite de X SA (Art. 37 LFINMA en relation avec l'Art. 33 LB), interdiction d'exercer sans l'autorisation nécessaire une activité soumise à autorisation et de faire de la publicité à cet effet, publication de cette mesure pour une durée de 5 ans (Art. 34 LFINMA)

Entrée en force : La décision est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours.

39

49

Entscheiddatum: 18.12.2014

Partei: X AG

Thema: Unterstellungsfragen nach KAG, Verfahrenseinstellung und Kostenaufgabe

Fallzusammenfassung: Die X AG beabsichtigte, im Transfergeschäft mit Juniorenfußballspielern aktiv zu werden und über Aktienanlagen von Privatanlegern Mittel zu beschaffen. In eigens dafür erstellten Werbeproschüren sowie auf ihrer Website verkündete die X AG unter anderem, dass es sich dabei um eine alternative, mittelfristige Investitionsmöglichkeit für jede Investorin und jeden Investor handle, die der Diversifizierung diene. Angestrebt werde eine mit Private Equity vergleichbare Rendite. Die Gewinne würden nach drei bis fünf Jahren realisiert, sobald die Juniorenspieler einen Profifußballvertrag eingingen. Im Rahmen ihrer Vorabklärungen wollte die FINMA Klarheit über die Kontbeziehungen der X AG für den Verkehr mit den Aktionären. Mehrere Aufforderungen brachten keine klaren Ergebnisse. Deshalb setzte die FINMA eine Untersuchungsbeauftragte ein. Ihr Verdacht war, dass die X AG eine Tätigkeit ausübt, die nach dem KAG bewilligungspflichtig ist. Die Untersuchung ergab, dass Zusagen für Aktienzeichnungen in der Höhe von rund CHF 550 000.– vorlagen, aber noch keine Anteilsscheine gezeichnet worden waren. Die X AG hielt noch keine Transferrechte. Wäre das Geschäftsmodell vollständig umgesetzt worden, hätte die X AG als kollektive Kapitalanlage nach Art. 7 KAG gegolten. Um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen, hat die X AG ihre Website angepasst. Sie verzichtet auf die weitere Verbreitung der Werbeproschüre. Zudem entschied die General-

versammlung der X AG, den Gesellschaftszweck zu ändern und somit das Fussballtransfergeschäft nicht weiterzuverfolgen. Unter diesen Umständen stellte die FINMA das Verfahren ein.

Massnahmen: Verfahrenseinstellung. Der X AG wurden die gesamten Kosten der Untersuchungsbeauftragten (Art. 36 Abs. 4 FINMAG) und des Verfahrens auferlegt (Art. 15 FINMAG).

Rechtskraft: Nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-422/2015

Insolvenzentscheide

50

Entscheiddatum: 23.1.2014

Partei: Ausländische Bank X in Liquidation

Thema: Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets ohne Durchführung eines schweizerischen Hilfskonkursverfahrens

Fallzusammenfassung: Die Bank X verfügte über eine Banklizenz der litauischen Nationalbank. Am 2. Mai 2013 wurde in Litauen über die Bank X der Konkurs eröffnet und eine Konkursverwalterin eingesetzt. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2013 wurde die FINMA ersucht, das ausländische Konkursdekret anzuerkennen, ohne dabei ein schweizerisches Hilfskonkursverfahren zu eröffnen. Die Vermögenswerte, welche die Bank X in der Schweiz hielt, bestanden teilweise aus Wertschriften, an denen die Kunden der Bank wirtschaftlich berechtigt waren. Dies hatte zur Folge, dass diese Wertschriften nicht in die Konkursmasse fielen. Sie konnten damit nicht der Befriedigung von Konkursforderungen gegen die Bank X dienen.

Massnahmen: Gutheissung des Gesuchs ohne Durchführung eines Hilfskonkursverfahrens (Art. 37g Abs. 2 BankG), Herausgabe der Vermögenswerte an die wirtschaftlich Berechtigten

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

51

Entscheiddatum: 13.3.2014

Partei: Ausländische Bank X in Liquidation

Thema: Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets ohne Durchführung eines schweizerischen Hilfskonkursverfahrens

Fallzusammenfassung: Die Bank X mit Sitz in Dublin verfügte über eine Banklizenz der irischen Zentralbank. Entstanden war sie 2011 aus dem Zusammenschluss einer Bank und eines Finanzinstituts, die beide in grossem Umfang Immobilien finanziert hatten. Die beiden Rechtsvorgängerinnen der Bank X waren in der Finanzkrise von 2008 mit dem Einbruch des Immobilienmarktes in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Der irische Staat sowie die irische Zentralbank hatten in der Folge Zahlungen in Milliardenhöhe zur Stützung der Bank X geleistet. Am 7. Februar 2013 erliess das irische Parlament ein Gesetz, welches zum Zweck hatte, die aus dem finanziellen Engagement gegenüber der Bank X resultierenden ernsthaften Störungen der irischen Wirtschaft zu adressieren und die Bank X in einem geordneten und effizienten Verfahren zu liquidieren. Gemäss diesem Gesetz sollte der irische Finanzminister die Liquidation der Bank X verfügen. Die entsprechende Verfügung wurde am 7. Februar 2013 ausgestellt. In der Verfügung wurden Y und Z als Spezialliquidatoren ernannt. Im Sep-

tember 2013 wurde die FINMA ersucht, die Verfügung des irischen Finanzministers anzuerkennen, ohne ein schweizerisches Hilfskonkursverfahren zu eröffnen. Das Ziel dieses Gesuchs war es, dass die Spezialliquidatoren die Forderung der Bank X gegenüber einer ehemaligen Bewilligungsträgerin mit Sitz in der Schweiz geltend machen konnten.

Massnahmen: Gutheissung des Gesuchs ohne Durchführung eines Hilfskonkursverfahrens (Art. 37g Abs. 2 BankG); Ermächtigung an die Spezialliquidatoren, die Forderungen gegenüber der schweizerischen Effektenhändlerin in deren Konkurs geltend zu machen.

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

52

Data della decisione: 27.3.2014

Parte: Commerciante di valori immobiliari non autorizzato

Tema: Fallimento e nomina di liquidatore del fallimento

Riassunto: Nell'ambito della procedura di liquidazione di un commerciante di valori non autorizzato che era già stato posto in liquidazione da parte della FINMA (cf. caso **31**), questo è risultato sovraindebitato. Per questo motivo la FINMA ne ha deciso il fallimento.

Provvedimenti: Fallimento e nomina di liquidatore del fallimento (Art. 33 LBCR)

Crescita in giudicato: La decisione della FINMA è cresciuta in giudicato senza ricorso.

53

Data della decisione: 30.4.2014

Parte: Banca in fallimento

Tema: Nomina di liquidatore del fallimento

Riassunto: Il Ministero pubblico ha deciso di non sequestrare circa CHF 4 milioni ottenuti dalla massa in seguito a un accordo transattivo concluso con un presunto creditore. La massa, che sino ad allora non disponeva di attivi ed era amministrata dalla FINMA, poteva così nuovamente avvalersi di un liquidatore esterno. L'ipotesi di una sospensione del fallimento per mancanza di attivi è venuta meno ed è stato nominato un liquidatore esterno.

Provvedimenti: Nomina di un liquidatore del fallimento esterno (Art. 33 LBCR)

Crescita in giudicato: La decisione della FINMA è cresciuta in giudicato senza ricorso.

54

Date de la décision : 3.7.2014

Partie : Banque étrangère en liquidation

Sujet : Modification d'une décision de reconnaissance de faillite étrangère, désignation d'un liquidateur ancillaire externe en remplacement de la FINMA en tant que liquidatrice ancillaire interne

Résumé du cas : Dans une première décision, la FINMA a reconnu la décision d'ouverture de faillite étrangère et ouvert une procédure de faillite ancillaire en Suisse. Au vu de la non-disponibilité des actifs liquides connus tombant dans la masse ancillaire, la FINMA s'est désignée liquidatrice ancillaire de cette procédure. Au début de l'année 2014, des actifs conséquents ont pu être crédités à la masse ancillaire, à la seule disposition de la liquidatrice ancillaire. En mars 2014, la liquidatrice ancillaire a déposé l'état de collocation ancillaire, lequel a été attaqué par un créancier-gagiste devant le juge civil compétent. La valeur litigieuse de l'action en contestation se monte à plusieurs dizaines de millions de francs suisses. Au vu de l'ampleur de la cause et des actifs récemment crédités à la masse ancillaire, la FINMA a considéré qu'il était dans l'intérêt de la masse ancillaire qu'un liquidateur externe en la personne d'un avocat soit désigné.

Mesures : Désignation d'un liquidateur ancillaire externe en remplacement de la FINMA en tant que liquidatrice ancillaire interne (Art. 37g LB)

Entrée en force : La décision est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours.

55

Date de la décision : 14.8.2014

Partie : Banque étrangère X

Sujet : Reconnaissance d'une mesure d'insolvabilité étrangère prononcée à l'étranger, sans ouverture de faillite ancillaire en Suisse

Résumé du cas : La banque étrangère X a été placée sous administration légale (« *in administration* ») par l'autorité de surveillance dans le Royaume du Bahreïn. Cette dernière a nommé à la banque un « *administrator* » chargé de conduire la procédure d'administration légale. Disposant de plusieurs millions d'actifs auprès d'une banque à Genève, la banque X a sollicité la reconnaissance de la mesure d'administration prononcée dans le Royaume du Bahreïn et de la nomination du liquidateur étranger, sans ouverture de procédure ancillaire en Suisse. La FINMA a admis la requête, estimant que la mesure d'administration légale prononcée dans le Royaume du Bahreïn correspondait à une mesure protectrice de droit bancaire suisse. La mesure d'administration légale étrangère étant limitée au 30 juillet 2015, la FINMA a reconnu la requête jusqu'à cette même date.

Mesures : Requête en reconnaissance admise (Art. 37g al. 2 LB) jusqu'au 30 juillet 2015, date de l'échéance de la mesure prononcée dans le Royaume du Bahreïn

Entrée en force : La décision est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours.

56

Date de la décision : 17.9.2014

Partie : Banque X

Sujet : Mesures en cas de risque d'insolvabilité, retrait de l'autorisation et ouverture de faillite d'une banque

Résumé du cas : La banque X faisait partie du groupe financier Y sis à l'étranger. Le capital-actions de la banque X était entièrement en mains étrangères. Début 2014, diverses sociétés du groupe ont connu des problèmes financiers. Dès la mi-juin 2014, certaines de ces entités n'ont plus été à même d'honorer les paiements des titres qu'elles avaient émis et qui étaient arrivés à échéance. La banque n'avait, contrairement à ses clients, pas elle-même d'engagement substantiel dans ces *holdings* ; toutefois, la perte de confiance du public engendrée par ces événements a placé la banque face à des problèmes notables. Par décision du 22 juillet 2014, son assemblée générale a décidé le transfert d'une partie de sa clientèle à la banque Z ainsi que sa mise en liquidation ordinaire. Suite à l'établissement du bilan de liquidation, les liquidateurs ont avisé la FINMA du risque de surendettement de la banque X. Prenant position sur ce bilan, l'organe de révision de la banque X a confirmé que les fonds propres exigibles de la banque non seulement n'étaient plus couverts par des fonds propres disponibles, mais étaient en outre négatifs. La banque remplissait ainsi non seulement une, mais deux des conditions énoncées à l'Art. 25 al. 1 LB. La banque n'ayant pas rétabli la situation légale dans le délai imparti par la FINMA, cette dernière a prononcé l'ouverture de la faillite de la banque (Art. 25 al. 1 let. c LB) et nommé un liquidateur de faillite.

Mesures : Retrait de l'autorisation (Art. 37 LFINMA), ouverture de la faillite et désignation d'un liquidateur (Art. 33 LB)

Entrée en force : La décision est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours.

Communiqué de presse de la FINMA du 19.9.2014

57

Date de la décision : 27.11.2014

Partie : Banque étrangère X

Sujet : Reconnaissance d'une mesure d'insolvabilité étrangère prononcée à l'étranger, sans ouverture de faillite ancillaire en Suisse

Résumé du cas : La banque étrangère X a été mise en faillite par jugement du tribunal du Dubai International Financial Centre (DIFC Courts). Disposant de plusieurs millions d'actifs auprès d'une banque à Lausanne, la banque X a sollicité la reconnaissance de la faillite, sans ouverture de procédure ancillaire en Suisse ainsi que la reconnaissance de la nomination des *joint-liquidators* prononcées par les DIFC Courts. La FINMA a admis la requête en vertu de l'Art. 37g al. 2 LB, estimant que la mesure prononcée à Dubaï correspondait à une faillite de droit bancaire suisse. La FINMA a aussi autorisé les *joint-liquidators* à prendre toute mesure visant la sauvegarde de la valeur des titres déposés auprès de la banque en Suisse, et ce, avant l'entrée en vigueur de ce point du dispositif. Pour ce faire, les requérants ont été obligés d'agir en prenant toutes les précautions nécessaires et en faisant preuve de la prudence requise afin de préserver les intérêts des créanciers de la banque X. Aucun actif n'a pas pu être transféré à l'étranger tant que la décision n'était pas entrée en vigueur.

Mesures : Requête en reconnaissance admise pour la décision de mise en faillite ainsi que pour la nomination des *joint-liquidators* (Art. 37g LB)

Entrée en force : La décision est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours.

58

Date de la décision : 5.12.2014

Parties : Entreprise d'assurance-vie X SA, entreprise d'assurance-vie Y SA

Sujet : Transfert forcé de portefeuille d'assurance

Résumé du cas : L'assurance-vie X SA était une entreprise d'assurance sur la vie affectée de manquements organisationnels et financiers majeurs. Sur un plan financier, sa fortune liée était en sous-couverture et X SA ne disposait pas des actifs nécessaires pour la compléter. Les prétentions découlant des contrats d'assurance n'étaient dès lors plus garanties. Malgré d'intenses démarches, le rétablissement d'une situation conforme à l'ordre légal au sein de X SA s'est avéré impossible, tant de l'intérieur que de l'extérieur. X SA n'était dès lors plus éligible à la continuation des activités assujetties. La liquidation de X SA, avec une fortune liée en sous-couverture, aurait sérieusement porté préjudice aux assurés. Différentes représentantes de la branche des assurances sur la vie ont consenti à établir un plan de sauvetage pour venir en aide aux assurés de X SA. Elles ont participé à la fondation de l'entreprise d'assurance Y SA, agréée par la FINMA et destinée à mener à terme le portefeuille de X SA. Par décision du 5 décembre 2014 immédiatement exécutoire, la FINMA a ordonné le transfert du portefeuille d'assurance de X SA ainsi que de la fortune liée y afférente, en sous-couverture, à Y SA.

Mesures : Transfert forcé de portefeuille d'assurance (Art. 51 al. 2 et 62 al. 2 LSA)

Entrée en force : Un recours est pendante devant le Tribunal administratif fédéral ; procédure de recours B-401/2015.

Communiqué de presse de la FINMA du 15.12.2014

59

Date de la décision : 12.12.2014

Partie : Entreprise d'assurance-vie X SA

Sujet : Ouverture de la faillite, retrait de l'agrément

Résumé du cas : L'assurance-vie X SA était affectée de manquements organisationnels et financiers majeurs. Par décision du 5 décembre 2014 immédiatement exécutoire, la FINMA a ordonné le transfert du portefeuille d'assurance de X SA et la fortune liée y afférente, en sous-couverture, à une entreprise d'assurance reprenante. Après transfert, X SA était sur-endettée, d'une part, et inéligible à la poursuite des activités d'assurance, d'autre part. La FINMA a ouvert la faillite de X SA et retiré son agrément.

Mesures : Ouverture de la faillite et retrait de l'agrément (Art. 53 LSA)

Entrée en force : La décision est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours.

Communiqué de presse de la FINMA du 15.12.2014

Übernahmen und Offenlegung

60

Entscheiddatum: 3.7.2014

Beschwerdeführerin: X AG

Thema: Streichung einer Bedingung aus dem Angebotsprospekt

Fallzusammenfassung: Im öffentlichen Kaufangebot der X AG für alle Aktien der Y SA hatte die UEK die X AG angewiesen, eine Bedingung aus dem Angebotsprospekt zu streichen. Diese hätte die X AG ermächtigt, das Angebot für gescheitert zu erklären, falls es der Y SA nicht gelungen wäre, einen Unternehmensteil bis zum Vollzug des Angebots abzustossen. Die Beschwerde der X AG an die FINMA richtete sich gegen diese Streichung sowie gegen die Kostenverlegung durch die UEK. Nachdem die Veräusserung des Unternehmensteils im Verlauf des Beschwerdeverfahrens vollzogen worden war, schrieb der Übernahmeausschuss der FINMA die Beschwerde in diesem Punkt als gegenstandslos ab. Im Kostenpunkt wurde die Beschwerde abgewiesen, weil die dem Anspruch auf rechtliches Gehör nicht genügende vorinstanzliche Begründung im Beschwerdeverfahren geheilt werden konnte und der Übernahmeausschuss die vorinstanzliche Kostenverlegung als gerechtfertigt erachtete.

Ausgang des Verfahrens: Teilweise Abschreibung; Abweisung der Beschwerde im Kostenpunkt

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

Medienmitteilung FINMA vom 3.7.2014

61

Entscheiddatum: 13.11.2014

Beschwerdeführerinnen: X GmbH und Y GmbH

Thema: Handeln in gemeinsamer Absprache

Fallzusammenfassung: Die Z AG hatte ein öffentliches Angebot für alle Aktien der U AG gemacht. Die Situation war aussergewöhnlich: Die bedeutenden Aktionärinnen X GmbH und Y GmbH hatten ihre Aktien der U AG vorgängig angedient, hielten ebenfalls meldepflichtige Beteiligungen an der Anbieterin und hatten die Beteiligungen an Zielgesellschaft und Anbieterin zeitlich parallel aufgebaut. Zudem bestanden Verflechtungen auf Organstufe bei der X GmbH, der Anbieterin und der Zielgesellschaft. Die UEK entschied, dass die beiden Aktionärinnen für die Zeit ab der Voranmeldung des Angebots mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelten. Gegen diesen Entscheid erhoben die beiden Aktionärinnen Beschwerde bei der FINMA. Der Übernahmeausschuss kam zum Schluss, dass es trotz der obgenannten parallelen Verhaltensweisen der Beschwerdeführerinnen keine hinreichenden Hinweise auf ein Zusammenwirken der Beschwerdeführerinnen mit der Anbieterin gab und ein zulässiges Parallelverhalten der beiden Aktionärinnen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnte.

Ausgang des Verfahrens: Gutheissung der Beschwerde

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

Medienmitteilung FINMA vom 13.11.2014

Internationale Amtshilfe (Auswahl)

48

Kasustik FINMA
FINMA | Enforcementbericht 2014

62

Entscheiddatum: 9.1.2014

Fallzusammenfassung: Die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ersuchte die FINMA um internationale Amtshilfe wegen Verdachts auf Verstoss gegen das Insiderhandelsverbot im Zusammenhang mit Geschäften in Optionsscheinen, denen Aktien der Gesellschaft X zugrunde lagen. Im Zuge eines Übernahmeangebots wurde den Aktionären der Gesellschaft X ein Aktienpreis angeboten, der 150 Prozent des Schlusskurses vom Vortag der Bekanntmachung darstellte. Die BaFin identifizierte im Vorfeld des Übernahmeangebots aussergewöhnliche Umsätze im Titel X über ein Schweizer Bankkonto. Die vom Amtshilfegesuch der BaFin betroffene Kontoinhaberin A machte im Amtshilfeverfahren unter anderem geltend, dass sie als nicht verwickelte Dritte im Sinne von Art. 38 Abs. 4 BEHG zu gelten habe. Die fraglichen Transaktionsaufträge seien von ihrem Ehemann erteilt worden, der für dieses Konto eine Vollmacht hielt. Die FINMA gab dem Amtshilfegesuch der BaFin statt. Sie stützte sich in ihrem Entscheid auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach gilt eine Partei nur dann als nicht in die Sache verwickelt, wenn ein klarer und unzweideutiger (schriftlicher) Vermögensverwaltungsauftrag vorliegt und kein anderer Anlass zur Annahme besteht, dass der Kontoinhaber, über dessen Konto die verdächtigen Transaktionen abgewickelt wurden, selbst in die fraglichen Transaktionen involviert sein könnte. Im Unterschied zu einem diskretionären Vermögensverwaltungsmandat erfüllt eine gewöhnliche Kontovollmacht, wie dies hier der Fall war, diese Voraussetzung nicht. Zudem konnte aufgrund des besonders nahen Verhältnisses von A zum Auftraggeber nicht ausgeschlossen werden, dass A selbst in die verdächtigen Transaktionen involviert war.

Rechtskraft: Urteil des BVerG B-307/2014 vom 5.3.2014 (rechtskräftig)

63

Entscheiddatum: 13.2.2014

Fallzusammenfassung: Die British Columbia Securities Commission (BCSC) ersuchte die FINMA um internationale Amtshilfe im Zusammenhang mit einer mutmasslichen Marktmanipulation. In ihrer Untersuchung hatte die BCSC ein Konto identifiziert, über das im Zeitraum der auffälligen Kursentwicklung über 36 Mio. Aktien der Gesellschaft X verkauft worden waren. Der Erlös aus diesen Transaktionen belief sich auf rund CAD 12 Mio. und wurde an verschiedene ausländische Gesellschaften weitertransferiert. Betroffen war unter anderem auch ein Konto in der Schweiz. Mit ihrem Amtshilfegesuch wollte die BCSC klären, wohin die Erträge aus der mutmasslichen Marktmanipulation geflossen sind bzw. wer davon profitiert haben könnte. Die FINMA erachtete die Voraussetzungen zur Amtshilfeleistung als erfüllt. Zum Anfangsverdacht hielt die FINMA fest, dass sich dieser bei einer Marktmanipulationsuntersuchung nicht nur auf Personen erstreckte, die in der verdächtigen Zeitperiode mit den fraglichen Titeln handelten. Er erstreckte sich auch auf die Geldströme, die ein Aufdecken der Finanzierungsquelle für die Marktmanipulation sowie der Abnehmer von Erträgen aus der mutmasslichen Marktmanipulation ermöglichen.

Rechtskraft: Urteil des BVerG B-964/2014 vom 15.4.2014 (rechtskräftig)

64

Entscheiddatum: 1.5.2014

Fallzusammenfassung: Die Securities and Exchange Commission of Pakistan (SECP) ersuchte die FINMA um Amtshilfe wegen Verdachts auf einen möglichen Verstoss gegen das pakistanische Insiderhandelsverbot. Am 3. Oktober 2013 ordnete die FINMA die Übermittlung der von der SECP verlangten Informationen an. Nachdem es der Beschwerdeführerin (bzw. dem durch die Beschwerdeführerin agierenden ehemaligen wirtschaftlich Berechtigten) gelungen war, zweifelsfrei zu demonstrieren, dass die SECP die Vertraulichkeit von übermittelten Informationen nicht gewährleisten konnte, sistierte das Bundesverwaltungsgericht auf Ersuchen der FINMA das Beschwerdeverfahren. Nachdem die Beschwerdeführerin beim Gericht eine E-Mail der FINMA an die SECP vom Dezember 2013 eingereicht hatte, in der die FINMA die SECP um ausdrückliche Zusicherung der vertraulichen Behandlung der übermittelten Informationen und Unterlagen ersucht hatte, zog die FINMA ihre Verfügung vom 3. Oktober 2013 in Wiedererwägung. Die FINMA entschied, dem Amtshilfesuch der SECP keine Folge zu leisten, weil die Voraussetzungen dafür nach Art. 38 Abs. 2 BEHG (Vertraulichkeits- und Spezialitätsprinzip) offensichtlich nicht gegeben waren.

Rechtskraft: Abschreibungsentscheid des BVGer B-5961/2013 vom 27.5.2014 (rechtskräftig)

65

Date de la décision : 21.8.2014

Résumé du cas: La U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) a enquêté sur une manipulation de marché de style *pump-and-dump* sur le titre de la société X, cotée sur le marché de gré à gré américain (*over the counter US*). En avril 2013, la société X a publié un communiqué de presse annonçant qu'une de ses propriétés en Alaska abritait d'importantes réserves récupérables de pétrole. Parallèlement le titre X faisait l'objet d'une campagne promotionnelle extensive au terme de laquelle il connût une augmentation de cours de plus de 185%. La SEC s'était appliquée à déterminer la ou les personnes à l'origine de la campagne promotionnelle et celles ayant procédé à des transactions sur le titre X pendant la période sous enquête. Son but était d'analyser s'il y existait de potentiels liens entre ces derniers. La FINMA a accordé l'entraide administrative à la SEC et a accepté de lui transmettre les documents requis. Le destinataire de la décision a invoqué que la transmission des informations requises serait contraire au principe de proportionnalité dans la mesure où elle comprenait entre autres la transmission du formulaire « T ». Dans le cas de *trusts*, la banque doit vérifier l'identité du *trustee*. En outre, le *trustee* doit confirmer (par ex. au moyen du formulaire T) qu'il est autorisé à établir la relation d'affaires au nom du *trust* auprès de la banque. En ce qui concerne le formulaire « T », la FINMA a jugé opportun que la SEC connaisse l'identité de tous les acteurs en jeu afin de pouvoir définir les tenants et les aboutissants des transactions et des versements pour lesquels elle avait requis l'entraide, puisque c'est précisément contre l'auteur de la mani-

pulation soupçonnée qu'il lui appartenait de prononcer des sanctions. Par conséquent, la transmission de l'identité des personnes figurant sur le formulaire « T » semblait en lien direct avec la procédure et utile à l'avancement de l'enquête de la SEC.

Entrée en force: Arrêt du TAF B-4929/2014 du 19.11.2014 (entré en force).

Entscheiddatum: 9.10.2014

Fallzusammenfassung: Die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ersuchte die FINMA um internationale Amtshilfe wegen mutmasslicher Marktmanipulation in Form von «Scalping» im Zusammenhang mit dem Handel von Aktien der Gesellschaft X. Namentlich bestanden Anhaltspunkte dafür, dass unbekannte Personen die Aktie der Gesellschaft X in Börsenbriefen bewerben liessen, ohne dabei zugleich einen eigenen Interessenkonflikt offenzulegen. Dieser bestand darin, dass sie selbst bzw. mit ihnen handelnde Dritte Positionen der X-Aktie hielten und zu verkaufen beabsichtigten. Die BaFin identifizierte bei einer Schweizer Bank auffällige Verkäufe über mehrere Zehntausend X-Aktien. Die FINMA erachtete die Amtshilfenvoraussetzungen als erfüllt und informierte den betroffenen Kunden. Dieser brachte in seiner Stellungnahme unter anderem vor, dass die BaFin in ihrem Gesuch einen nicht näher bezeichneten, nicht datierten und nicht beigelegten Börsenbrief erwähne. Der betroffene Kunde bestritt vorsorglich dessen Existenz. Die FINMA hielt in ihrer Verfügung fest, dass es genüge, wenn die anfragende Behörde die ihrem Anfangsverdacht zugrunde liegenden Sachverhaltsmomente substantiiere. Schriftliche Beweismittel seien darüber hinaus nicht erforderlich. Jedenfalls dann nicht, wenn es sich um öffentlich bekannte Tatsachen handle (z.B. auf dem Internet erhältliche Informationen) und es keine konkreten Anhaltspunkte gäbe oder die betroffene Person nachvollziehbare Anhaltspunkte vorbringen könne, wonach die von der ersuchenden Behörde behaupteten Sachverhaltsmomente lediglich fingiert seien.

Rechtskraft: Nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-6050/2014

Übersicht

Eine Verfügung der FINMA kann mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden. Grundsätzlich ist gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht zulässig. Eine Ausnahme gilt für Verfügungen in der internationalen Amtshilfe und bei Entscheidungen der FINMA über öffentliche Kaufangebote: Hier entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in letzter Instanz.

Die nachfolgenden Listen über die Gerichtsentscheide im Zuständigkeitsbereich der FINMA im Jahr 2014 sind zur besseren Übersicht in dieselben Kategorien wie die Fallzusammenfassungen gegliedert. Es wird somit unterschieden zwischen Urteilen zum bewilligten Bereich (S. 52), zu unerlaubt tätigen Finanzdienstleistern (S. 53 f.), zu Insolvenzfällen (S. 55) und zur internationalen Amtshilfe (S. 56). Mittels der Urteilsnummern können die Entscheide in den Datenbanken der Gerichte aufgerufen werden.

Bewilligter Bereich

Urteile des Bundesgerichts

Urteil BGer 2C_1184/2013 vom 17.7.2013 (Urteil BVGer B-3844/2013 vom 7.11.2014) / Anpassung des Reglements einer Selbstregulierungsorganisation an die Vorgaben der Geldwäschereiverordnung-FINMA / Eintretensfrage: Abweisung der Beschwerde

Urteil BGer 2C_575/2014 vom 28.7.2014 (Urteil BVGer B-2200/2014 vom 13.5.2014) / Anpassung des Reglements an die Vorgaben der Geldwäschereiverordnung-FINMA: Gutheissung der Beschwerde

Urteil BGer 2C_657/2014 vom 12.11.2014 (Urteil BVGer B-2343/2013 vom 4.6.2014) / Organ bei einer Fondsleitung und Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen / Nichtigkeit, Rechtsverweigerung: Abweisung der Beschwerde

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil BVGer B-2200/2014 vom 13.5.2014 (angefochten: siehe Urteil BGer 2C_575/2014 vom 28.7.2014) / Anpassung des Reglements an die Vorgaben der Geldwäschereiverordnung-FINMA: Gutheissung der Beschwerde

Urteil BVGer B-2343/2013 vom 4.6.2014 (siehe Urteil BGer 2C_657/2014 vom 12.11.2014) / Nichtigkeit, Rechtsverweigerung: Nichteintreten

Urteil BVGer B-6815/2013 vom 10.6.2014 (rechtskräftig) / Sorgfalts- und Meldepflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei / Verletzung aufsichtsrechtlicher Pflichten: Abweisung der Beschwerde

Urteil BVGer B-3895/2013 vom 18.8.2014 (rechtskräftig) / CEO einer Bank / Akteneinsicht: teilweise Gutheissung der Beschwerde in Bezug auf die vorinstanzlich auferlegten Verfahrenskosten, soweit weitergehend Abweisung der Beschwerde, soweit das Verfahren nicht wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben wird

Urteil BVGer B-2330/2013 vom 28.8.2014 (angefochten) / Bewilligungsentzug, Unterstellung, Liquidation: Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten

Urteil BVGer B-5579/2013 vom 14.10.2014 (angefochten) / ehemalige Bank / Zustimmungserfordernis: Gutheissung der Beschwerde

Urteil BVGer B-198/2014 vom 5.11.2014 (angefochten) / Beurteilungsschreiben 2013 und Aufsichtsklassifizierung: Nichteintreten

Arrêt du TAF B-6320/2012 du 4.11.2014 / Agrément pour exercer l'activité de réassurance par une captive (C3) : le recours est admis

Unerlaubt tätige Finanzdienstleister

Urteile des Bundesgerichts

Urteil BGer 2C_1096/2013 vom 19.7.2014 (Urteil BVGer B-1186/2013 vom 22.10.2013) / Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen, Konkurs und Werbeverbot: Abweisung der Beschwerden

Urteil BGer 2C_176/2014 vom 19.7.2014 (Urteil BVGer B-1024/2013 vom 6.1.2014) / Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen, Werbeverbot und Publikation des Werbeverbots: Abweisung der Beschwerden

Urteil BGer 2C_122/2014 vom 19.7.2014 (Urteil BVGer B-1186/2013 vom 10.12.2013) / Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen, Werbeverbot und Publikation des Werbeverbots: Abweisung der Beschwerden

Urteil BGer 2C_384/2014 vom 7.8.2014 (Urteil BVGer B-7095/2013 vom 19.3.2014) / Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen, Liquidation, Konkursöffnung; Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung: Nichteintreten auf die Beschwerde der FINMA

Urteil BGer 2C_671/2014 vom 18.12.2014 (Urteil BVGer B-4524/2013 vom 15.5.2014) / Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen, Werbeverbot mit Publikation: Abweisung der Beschwerde und Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil BVGer B-7028/2013 vom 28.1.2014 (rechtskräftig) / Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten, Sperrung von Bankkonten: Nichteintreten

Urteil BVGer B-1024/2013 vom 6.1.2014 (angefochten: siehe Urteil 2C_176/2014 vom 19.7.2014) / Entgegennahme von Publikumseinlagen, Werbeverbot, Publikation des Werbeverbots: Abweisung der Beschwerde

Urteil BVGer B-2943/2013 vom 6.3.2014 (rechtskräftig) / Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen, unerlaubte Emissionshaustätigkeit, Konkurs und Werbeverbot: Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten

Urteil BVGer B-7095/2013 vom 19.3.2014 (angefochten: siehe Urteil BGer 2C_384/2014 vom 7.8.2014) / Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen, Liquidation, Konkursöffnung, Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung: Nichteintreten auf die Beschwerde der FINMA

Sentenza TAF B-5051/2012, B-3142/2012 del 10.4.2014 (impugnata) / Attività di commerciante di valori mobiliari, rifiuto dell'autorizzazione, liquidazione, misure cautelari, apertura del fallimento: ricorso respinto

Urteil BVGer B-4524/2013 vom 15.5.2014 (angefochten, siehe Urteil BGer 2C_671/2014 vom 18.12.2014) / Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen, Werbeverbot, Publikation des Werbeverbots, Kostenaufgabe: Abweisung der Beschwerde und Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege

Urteil BVGer B-6736/2013 vom 22.5.2014 (rechtskräftig) / Unerlaubter Effektenhandel, Konkurs und Tätigkeitsverbot: Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten

Arrêt du TAF B-5873/2013 du 10.6.2014 (entré en force) / Activité bancaire non autorisée, ouverture de la faillite et interdiction d'exercer une activité soumise à autorisation et de faire de la publicité : le recours est irrecevable

Urteil BVGer B-4490/2013 vom 10.7.2014 (rechtskräftig) / Unerlaubte Entgegennahme von Publikums-einlagen, Kostenaufgabe: Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten

Urteil BVGer B-7095/2013 vom 6.8.2014 (rechtskräftig) / Unerlaubte Entgegennahme von Publikums-einlagen, Liquidation: teilweise Gutheissung der Beschwerde

Urteil BVGer B-3902/2013 vom 12.8.2014 (rechtskräftig) / Unerlaubte Entgegennahme von Publikums-einlagen, Werbeverbot, Kosten: Abweisung der Beschwerde

Urteil BVGer B-5081/2012, B-5073/2012 vom 24.9.2014 (angefochten) / Unerlaubte Entgegennahme von Publikums-einlagen, Liquidation, Konkurs und Werbeverbot: Abweisung der Beschwerden, soweit darauf eingetreten

Sentenza TAF B-5407/2012 del 29.9.2014 (cresciuta in giudicato) / Accertamenti e misure della FINMA nell'ambito dell'attività di commerciante di valori mobiliari senza autorizzazione: ricorso respinto, per quanto ammissibile

Urteil BVGer B-3758/2014 vom 7.10.2014 (rechtskräftig) / Unerlaubte Entgegennahme von Publikums-einlagen, Konkurs, Verbot einer unerlaubten Tätigkeit (mit 5-jähriger Publikation): Nichteintreten auf die Beschwerde

Arrêt du TAF B-2433/2013 du 24.10.2014 (entré en force) / Acceptation illicite de dépôts du public, ouverture de la faillite et interdiction d'accepter des dépôts du public et de faire de la publicité : rejet du recours

Insolvenzentscheide

Urteile des Bundesgerichts

Urteil BGer 2C_387/2013 vom 17.1.2014 (BVGer B-4598/2012 vom 11.3.2013) / Gesuch um Akteneinsicht ausserhalb eines rechtshängigen Verfahrens: Abweisung der Beschwerde

Urteil BGer 2C_829/2013 vom 7.3.2014 (BVGer B-5272/2012 vom 17.7.2013) / Konkursöffnung: Abweisung der Beschwerde

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil BVGer B-1161/2013 vom 14.1.2014 (rechtskräftig) / Genehmigung von Geschäftsplanänderungen, Akteneinsicht: Abweisung der Beschwerde

Sentenza TAF B-5051/2012, B-3142/2012 del 10.4.2014 (impugnata) / Attività di commerciante di valori mobiliari, rifiuto dell'autorizzazione, liquidazione, misure cautelari, apertura del fallimento: ricorso respinto

Urteil BVGer B-2785/2014 vom 11.8.2014 (rechtskräftig) / Rechtsverweigerung: Abschreibung

Urteil BVGer B-5644/2012 vom 4.11.2014 (rechtskräftig) / Akteneinsicht: teilweise Gutheissung

Internationale Amtshilfe

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts

Arrêt du TAF B-6868/2013 du 3.3.2014 / SEC / entraide administrative internationale : rejet du recours

Arrêt du TAF B-6872/2013 du 3.3.2014 / SEC / entraide administrative internationale : rejet du recours

Urteil BVGer B-307/2014 vom 5.3.2014 (siehe Fall **62**) / BaFin / internationale Amtshilfe: Abweisung der Beschwerde

Urteil BVGer B-317/2014 vom 5.3.2014 / BaFin / internationale Amtshilfe: Abweisung der Beschwerde

Urteil BVGer B-964/2014 vom 15.4.2014 (siehe Fall **63**) / BCSC / internationale Amtshilfe: Abweisung der Beschwerde

Urteil BVGer B-1251/2014 vom 15.5.2014 / SEC / internationale Amtshilfe: Abweisung der Beschwerde

Urteil BVGer B-5961/2013 vom 27.5.2014 (siehe Fall **64**) / Securities and Exchange Commission of Pakistan / internationale Amtshilfe: Abschreibung

Arrêt du TAF B-5274/2013 du 28.5.2014 / UK Panel on Takeover and Mergers / entraide administrative internationale : le recours est partiellement admis

Urteil BVGer B-2410/2014 vom 11.7.2014 / BCSC / internationale Amtshilfe: Abweisung der Beschwerde

Arrêt du TAF B-1261/2014 du 25.7.2014 / Autorité de surveillance des marchés financiers du Portugal / entraide administrative : rejet du recours

Arrêt du TAF B-7241/2013 du 6.8.2014 / BCSC / entraide administrative internationale : rejet du recours

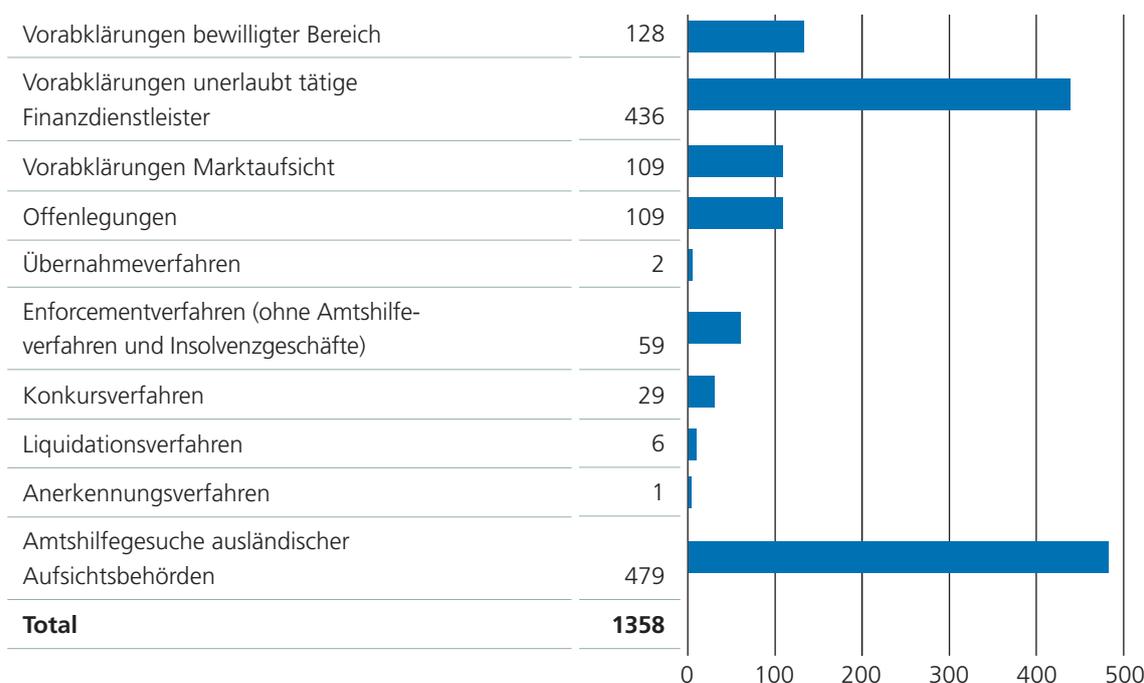
Arrêt du TAF B-4929/2014 du 19.11.2014 (cf. cas **65**) / SEC / entraide administrative internationale : rejet du recours

Arrêt du TAF B-6064/2014 du 9.12.2014 / BaFin / entraide administrative internationale : le recours est irrecevable

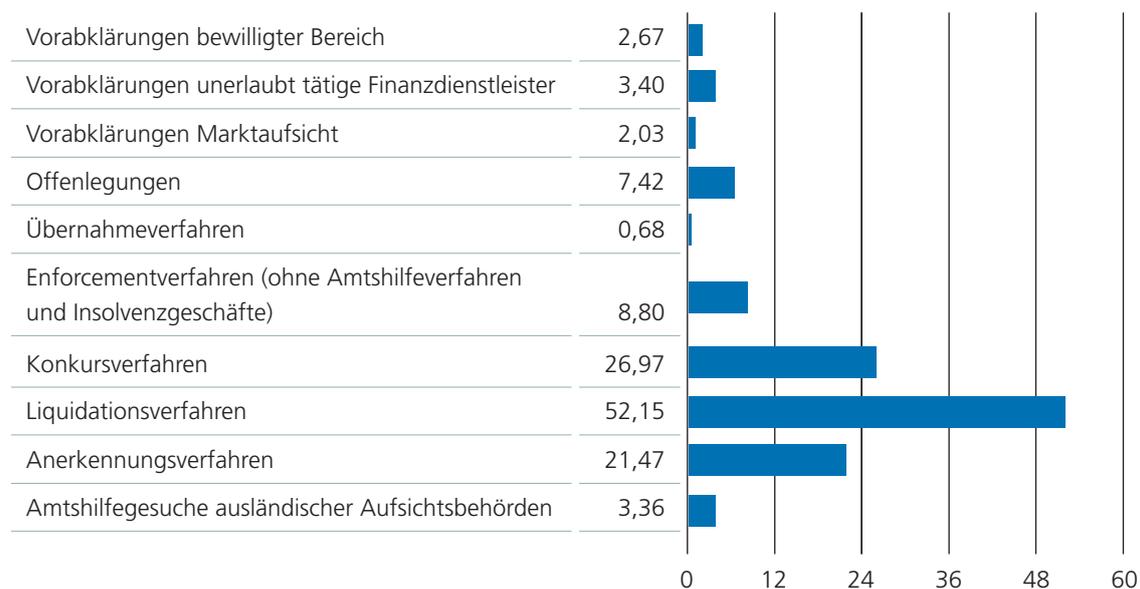
Allgemeine Statistiken

Abgeschlossene Enforcementgeschäfte

Abgeschlossene Geschäfte 2014



Dauer der 2014 abgeschlossenen Geschäfte in Monaten (Median)



Vorabklärungen

Abgeschlossene Vorabklärungen nach Thema (Auswahl an Themen; mehrere Themen je Vorabklärung möglich)	2014
Bewilligter Bereich	
Bewilligungsgesuche	9
Gewähr natürliche Personen	27
Organisation	33
Verhaltensregeln / Sorgfaltspflichten	21
Unerlaubte Tätigkeit	
Effektenhandel ohne Bewilligung	33
Entgegennahme von Publikumseinlagen ohne Bewilligung	88
Verwendung Begriff «Bank» etc.	2
Finanzintermediär GwG ohne Bewilligung / SRO-Anschluss	133
Schweizerische kollektive Kapitalanlagen ohne Bewilligung	13
Versicherungstätigkeit ohne Bewilligung	3
Marktaufsicht	
Insiderhandel	93
Marktmanipulation	17
Offenlegungen	
Empfehlung	7
Meldepflichtverletzung	102

Abgeschlossene Vorabklärungen nach Art der Betroffenen (Auswahl an Betroffenen; mehrere Betroffene je Vorabklärung möglich)	2014
Bewilligter Bereich	
Bank / Effekthändler	57
DUFI	11
Versicherungsunternehmen	3
Asset Manager (Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen)	7
Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	17
Natürliche Personen	17
Unerlaubte Tätigkeit	
Juristische Personen	482
Natürliche Personen	29
Offenlegungen	
Bank / Effekthändler	4
DUFI	1
Versicherungsunternehmen	1
Asset Manager (Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen)	0
Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	2
Investoren	94

Enforcementverfahren

Abgeschlossene Enforcementverfahren nach Bereich (ohne Amtshilfeverfahren und Insolvenzgeschäfte)	2014
Bewilligter Bereich	21
davon Banktätigkeit / Effektenhandel	9
davon Versicherungstätigkeit	1
davon DUFI	5
davon Asset Management (Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen)	1
davon Bereich ausländische kollektive Kapitalanlagen	5
Einzelverfahren gegen Mitarbeitende / Organe von Bewilligungsträgern	16
Unerlaubter Bereich	22
Total	59

Von abgeschlossenen Enforcementverfahren betroffene Parteien	2014
Bewilligungsträger	38
Mitarbeitende / Organe von Bewilligungsträgern	17
Unerlaubt tätige Finanzdienstleister (natürliche und juristische Personen)	91
Total	146

Insolvenzgeschäfte

Insolvenzgeschäfte nach Thema (Auswahl)	Eröffnungen 2014	Abschlüsse 2014
Bewilligungsträger BankG / BEHG	3	2
Bewilligungsträger GwG	1	0
Bewilligungsträger KAG	1	0
Bewilligungsträger VAG	1	0
Unerlaubt tätige Finanzdienstleister BankG / BEHG	32	33
Unerlaubt tätige Finanzdienstleister GwG	4	0
Unerlaubt tätige Finanzdienstleister KAG	4	0
Ausländische Institute BankG / BEHG	6	1
Ausländische Institute KAG	1	0

Internationale Amtshilfe

Amtshilfegesuche von ausländischen Behörden

Abgeschlossene Amtshilfegesuche nach Themen (Amtshilfeleistung)	2014
Marktaufsicht Insiderhandel, Marktmanipulation; Verletzung übriger Börsenvorschriften	227
Institutsaufsicht Abklärungen Art. 4 ^{quinquies} BankG, Allgemeine Anfragen und Direktlieferungen Art. 271 StGB, Banking Supervision, Courtesy Visit, Crossborder, Fit & Proper, Insurance Supervision, Unerlaubte Tätigkeit, Verletzung GwG, Verletzung KAG, Verletzung Offenlegungspflicht	247
davon Vor-Ort-Kontrollen	20
Andere (z.B. spontane Amtshilfe, Weiterleitungsverfahren)	5
Total	479

Abgeschlossene Amtshilfegesuche nach Land (Amtshilfeleistung)	2014
Frankreich	73
Deutschland	66
USA	52
Vereinigtes Königreich	33
Österreich	23
Italien	15
Kanada	13
Liechtenstein	2
Übrige europäische Behörden (EU)	120
Übrige europäische Behörden (nicht EU)	15
Naher Osten, mittel- und südamerikanische, asiatische Behörden	61
Afrikanische Behörden	6
Total	479

Internationale Amtshilfe

Kundenverfahren

Anzahl eröffneter Kundenverfahren

Die Amtshilfesuche ausländischer Behörden betrafen im Jahr 2014 insgesamt 2240 Kunden von Bewilligungsträgern und damit doppelt so viele wie im Jahr davor.

Die FINMA notifiziert die betroffenen Kunden über die internationale Amtshilfe, wenn aus dem Amtshilfesuch hinreichende Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen gesetzliche und regulatorische Vorschriften oder Marktverzerrungen hervorgehen. Der Kunde erhält via seine Bank ein Notifikationsschreiben der FINMA, wonach er innert 15 Tagen eine Verfügung der FINMA zur Übermittlung ihm betreffender Informationen verlangen kann. Eine solche Verfügung ist anfechtbar und für den Kunden kostenpflichtig. Trifft keine Meldung ein, übermittelt die FINMA die Informationen und Dokumente direkt an die ersuchende Behörde.

Die Anzahl der eröffneten Kundenverfahren ist in den letzten Jahren stark angestiegen. So wurden im Jahr 2014 insgesamt 352 Kunden notifiziert, was gegenüber dem Vorjahr einem Anstieg von rund 81% entspricht.

Anzahl Verfügungen

In den 352 eröffneten Kundenverfahren wurden bisher 25 Verfügungen erlassen, wovon 11 beim Bundesverwaltungsgericht angefochten wurden.

2014 hat das Bundesverwaltungsgericht sodann in 12 Fällen zugunsten der FINMA entschieden (die angefochtenen Verfügungen stammen zum Teil aus den Vorjahren). In einem Fall hatte die FINMA in einer Wiedererwägungsverfügung die Amtshilfe verweigert, da das Vertraulichkeitsprinzip nicht mehr gewährleistet war. Das Verfahren wurde in der Folge vom Bundesverwaltungsgericht als gegenstandslos abgeschrieben (vgl. Fall **64**).

Internationale Amtshilfe

Amtshilfebegehren der FINMA an ausländische Behörden

Abgeschlossene Amtshilfebegehren nach Land (Amtshilfeersuchen)	2014
Frankreich	4
Deutschland	4
USA	0
Vereinigtes Königreich	9
Österreich	3
Italien	0
Kanada	0
Liechtenstein	5
Übrige europäische Behörden (EU)	4
Übrige europäische Behörden (nicht EU)	2
Naher Osten, mittel- und südamerikanische, asiatische Behörden	3
Afrikanische Behörden	0
Total	34

Abgeschlossene Amtshilfebegehren nach Bereich (Amtshilfeersuchen)	2014
Bewilligter Bereich	13
Unerlaubte Tätigkeit	11
Marktaufsicht	10
Total	34

Verfügungen in Enforcementgeschäften

Allgemein

Verfügungen nach Sprache	2014
Deutsch	79
Französisch	28
Italienisch	8
Total	115

Verfügungen nach Art	2014
Endverfügungen (davon 3 Einstellungsverfügungen)	89
Zwischenverfügungen	23
Wiedererwägungsverfügungen	3
Total	115

Allgemein

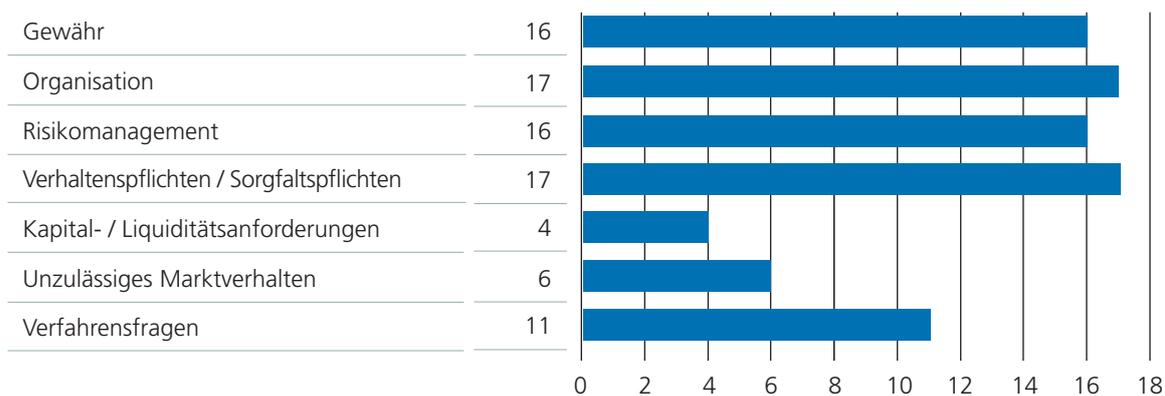
Verfügungen nach Bereich	2014
Bewilligter Bereich	35
Unerlaubt tätige Finanzdienstleister	38
Marktaufsicht	6
Offenlegungen	0
Übernahmen	2
Insolvenz	8
Amtshilfe	25
Andere	1
Total	115

Verfügungen nach betroffenen Personen	2014
Juristische Personen	117
Natürliche Personen	61
Total	178

Bewilligter Bereich und Marktaufsicht

Verfügungen 2014 nach Thema

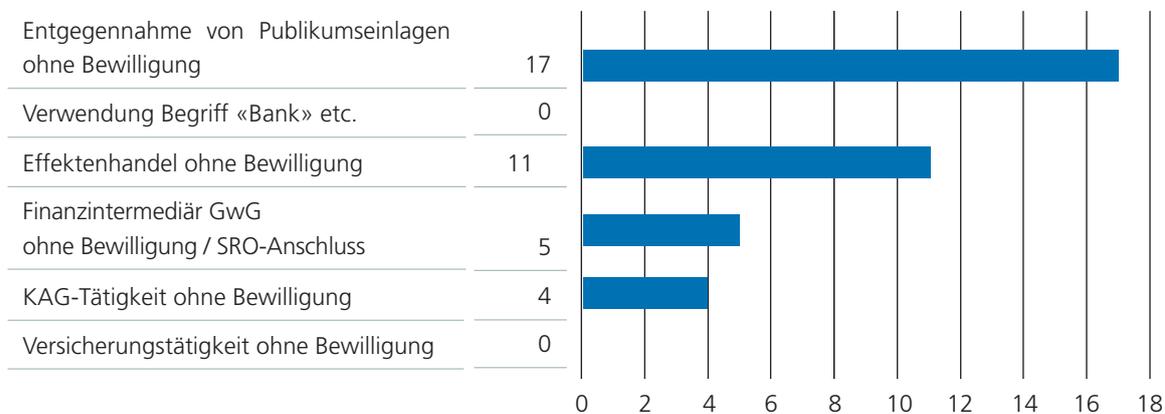
(Auswahl an Themen; mehrere Themen je Verfügung möglich)



Unerlaubt tätige Finanzdienstleister

Verfügungen 2014 nach Thema

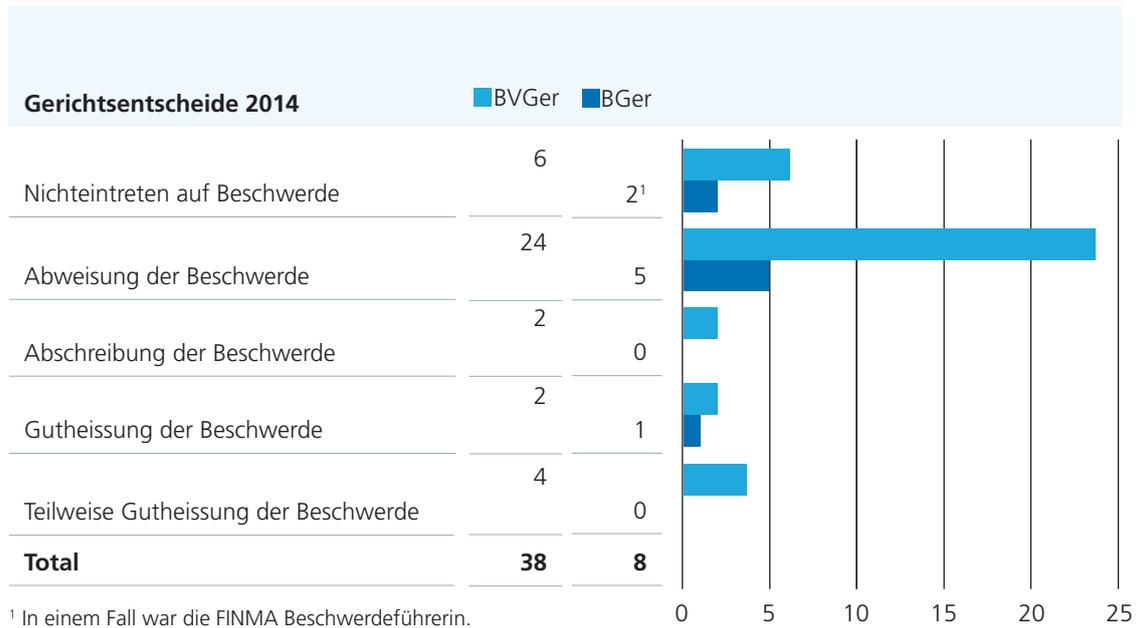
(Auswahl an Themen; mehrere Themen je Verfügung möglich)



Massnahmen

Massnahmen in Verfügungen (ohne Amtshilfeverfahren)	Betroffene juristische Personen	Betroffene natürliche Personen
Auflagen und Einschränkungen (Art. 31 FINMAG)	12	0
Feststellungsverfügung (Art. 32 FINMAG)	56	26
Berufsverbot (Art. 33 FINMAG)	0	6
Tätigkeitsverbot (Art. 35a BEHG)	0	3
Unterlassungsanweisung	0	26
Veröffentlichung Verfügung / Dispositiv (Art. 34 FINMAG)	3	25
Einziehung (Art. 35 FINMAG)	2	0
Einsetzung Untersuchungsbeauftragter (Art. 36 FINMAG)	24	0
Umsetzungsbegleitung durch Dritte	7	0
Bewilligungsentzug (Art. 37 FINMAG)	5	1
Konkurseröffnung / Liquidation	38	0

Gerichtssentscheide



¹ In einem Fall war die FINMA Beschwerdeführerin.

Anzeigen an Strafverfolgungsbehörden

Strafanzeigen an Strafrechtsdienst EFD	2014
Strafanzeigen total	98
Anzahl angezeigte Personen	
Unbekannt	1
Namentlich genannte natürliche Personen	60
Namentlich genannte juristische Personen	106
Total	167
Thema der Strafanzeige (mehrere Themen je Strafanzeige möglich)	
Entgegennahme von Publikumseinlagen ohne Bewilligung	11
Verwendung Begriff «Bank» etc.	6
Effektenhandel ohne Bewilligung	6
Finanzintermediär GwG ohne Bewilligung / SRO-Anschluss	12
KAG-Tätigkeit ohne Bewilligung	6
Versicherungstätigkeit ohne Bewilligung	1
BEHG-Meldepflicht	46
GwG-Meldepflicht	2
Falsche Angaben	2
Widerhandlung gegen Verfügung FINMA	1
Andere	12
Total	105

Statistik

Strafanzeigen an Kantone	2014
Strafanzeigen total	12
Anzahl angezeigte Personen	
Unbekannt	5
Namentlich genannte natürliche Personen	4
Namentlich genannte juristische Personen	3
Total	12
Thema der Strafanzeige (mehrere Themen je Strafanzeige möglich)	
Verletzung Bankkundengeheimnis	5
Vermögensdelikte	8
Andere	7
Total	20

Abschlussmeldungen an Bundesanwaltschaft	2014
Meldungen mit Anzeigecharakter	7
Meldungen ohne Anzeigecharakter	71
Total	78

Abkürzungen

a alt

Abs. Absatz

AFG Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Anlagefonds (Anlagefondsgesetz; SR 951.31)

AG Aktiengesellschaft

Art. / art. Artikel

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland)

BankG Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz; SR 952.0)

BankV Verordnung vom 30. April 2014 über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung; SR 952.02)

BCSC British Columbia Securities Commission (Kanada)

BEHG Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz; SR 954.1)

BGer Bundesgericht

Bst. Buchstabe

BVGer Bundesverwaltungsgericht

ca. circa

CAD Canadian Dollar

CEO Chief Executive Officer

cf. confer

CHF Schweizer Franken

CMVM Comissão do Mercado de Valores Mobiliários (Portugal)

cpv. capoverso

CSSF Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburg)

DIFC Dubai International Financial Centre

DUFI Direkt unterstellter Finanzintermediär

E. Erwägung

EFD Eidgenössisches Finanzdepartement

ENA Enforcementausschuss

etc. et cetera

EUR Euro

f. / ff. folgende / fortfolgende

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

FINMAG Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.1)

Forex foreign exchange market

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GwG Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz; SR 955.0)

GwV-FINMA Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 8. Dezember 2010 über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung-FINMA; SR 955.033.0)

IFDS intermédiaire financier directement soumis / intermediario finanziario direttamente sottoposto

i.V.m. in Verbindung mit

KAG Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz; SR 951.31)

KYC Know Your Customer Rules

LB Loi fédérale du 8 novembre 1934 sur les banques et les caisses d'épargne (loi sur les banques; RS 952.0)

LBCR Legge federale dell'8 novembre 1934 sulle banche e le casse di risparmio (Legge sulle banche; RS 952.0)

LBVM Loi fédérale du 24 mars 1995 sur les bourses et le commerce des valeurs mobilières (loi sur les bourses; RS 954.1) / Legge federale del 24 marzo 1995 sulle borse e il commercio di valori mobiliari (Legge sulle borse; RS 954.1)

let. / lett. lettre / lettera

LFid Legge cantonale sull'esercizio delle professioni di fiduciario (RL 11.1.4.1)

LFINMA Loi fédérale du 22 juin 2007 sur l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers (loi sur la surveillance des marchés financiers; RS 956.1) / Legge federale del 22 giugno 2007 concernente l'Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari (Legge sulla vigilanza dei mercati finanziari; RS 956.1)

LRD Legge federale del 10 ottobre 1997 relativa alla lotta contro il riciclaggio di denaro e il finanziamento del terrorismo nel settore finanziario (Legge sul riciclaggio di denaro; RS 955.0)

LSA Loi fédérale du 17 décembre 2004 sur la surveillance des entreprises d'assurances (loi sur la surveillance des assurances; RS 961.01)

Mio. Million

Abkürzungen

- MROS** Money Laundering Report Office Switzerland (Meldestelle für Geldwäscherei)
- OAR** organisme d'autorégulation
- OBCR** Ordinanza del 30 aprile 2014 sulle banche e le casse di risparmio (Ordinanza sulle banche; RS 952.02)
- OLS** Offenlegungsstelle der Börse
- OTC** over-the-counter
- PA** Loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative (RS 172.021)
- p.a.** pro Jahr
- PEP** politisch exponierte Person / personne politiquement exposée
- RL** raccolta delle leggi vigenti del Cantone Ticino
- RS** recueil systématique / raccolta sistematica
- RS** Rundschreiben
- Rz.** Randziffer
- S.** Seite
- SA** société anonyme / società anonima
- SEC** Securities and Exchange Commission (USA)
- SECP** Securities and Exchange Commission of Pakistan
- SICAF** société d'investissement à capital fixe (Investmentgesellschaft mit festem Kapital)
- SR** Systematische Rechtssammlung
- SRO** Selbstregulierungsorganisation
- SST** Swiss Solvency Test
- StGB** Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
- TAF** Tribunal administratif fédéral / Tribunale amministrativo federale
- u.a.** unter anderem
- UEK** Übernahmekommission
- u.U.** unter Umständen
- VAG** Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; SR 961.01)
- vgl.** vergleiche
- VR** Verwaltungsrat
- VwVG** Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz; SR 172.021)
- z.B.** zum Beispiel